

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 14 (1972)

Artikel: Graubünden im jungen Bundesstaat : die Jahre 1848-1874

Autor: Metz, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Graubünden im jungen Bundesstaat

Die Jahre 1848—1874

Von Peter Metz

Die neue Lage

Im Herbst 1848, mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung, beginnt für Graubünden ein völlig neuer Daseinsabschnitt. Schon fünfzig Jahre zuvor, Anno 1799 und dann 1803, hatte Bünden zwar, indem es dem Verband der eidgenössischen Stände als vollberechtigtes und vollverpflichtetes Glied beitrat, den Rang eines selbständigen Staatswesens eingebüßt. Aber die Befugnisse des eidgenössischen Bundes waren damals so gering, daß sich die Kantone mindestens im politischen Sinn doch noch als weitgehend souverän betrachten durften. Nun aber trat mit der neuen Bundesverfassung an die Stelle des früheren lockeren Staatenbundes der Bundesstaat, ein Einheitsstaat mit beträchtlicher Zentralgewalt, und die Kantone wurden durch ihn zu Selbstverwaltungskörpern degradiert. Damit hebt für Bünden an Stelle des früheren Eigenlebens das politische Dasein eines eidgenössischen Standes an, und unsere Betrachtungen haben deshalb in erster Linie die Beziehungen zwischen Graubünden und dem Bund zu erfassen, ein, wie sich zeigen wird, recht dankbarer Stoff.

Welches waren denn die sofort sichtbaren Zeichen und Folgen der neuen Lage? Nun, unser Kanton (wie die anderen auch) sah sich aller jener Befugnisse entkleidet, die inzwischen verfassungsmäßig auf die Eidgenossenschaft übergegangen waren. Das betraf zunächst das *Postwesen*, das (als besonders drin-

gendes Erfordernis) eidgenössische Vereinheitlichung erfuhr. Damit fiel das kantonale «Postbureau» dahin, an seine Stelle trat eine Kreispostdirektion. Aber für unseren Kanton erwies sich die Änderung sofort als segensreich. Denn die Eidgenossenschaft war in der Lage, ein dichtes Postverkehrsnetz aufzubauen, so daß bald auch die abgelegensten Gemeinden postalisch erschlossen waren. Die Bergkantone erhielten auf diese Weise eine Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse, wie sie aus eigener Kraft niemals hätte erreicht werden können. Und erst noch wurde Bünden für den Verlust seines Postregals mit 33 549.19 Franken abgefunden.

Nicht anders verhielt es sich mit dem später aufkommenden *Telegraphenwesen*. Auch hier legte die neue eidgenössische Verwaltung Wert darauf, Schritt mit der Zeit zu halten, und der Wellenschlag dieser Bemühungen erreichte, wenn auch mit einiger Verspätung, die Talschaften Bündens. Überall, zunächst in den dichter besiedelten Ortschaften, dann aber der Reihe nach auch in den anderen, wurden Telegraphenbureaus eröffnet, und die Telegraphenleitungen durchzogen hell glänzend alle Talschaften.

Vereinheitlicht wurde sodann das *Münzwesen*, womit (ab 1. Juni 1852) die bunte Vielfalt von kantonalen Münzen dahinfiel. Das bewirkte aber in den Kantonen umfangreiche Anpassungen. Graubünden setzte das Verhältnis zwischen den alten Münzsorten und dem neuen eidgenössischen Franken fest, und zwar

so, daß ein alter Bündner Gulden Fr. 1.70 neuer Währung galt. In das nämliche Verhältnis wurden alle anderen der zahlreich kursierenden Münzsorten Bündens überführt, der Bergeller Gulden etwa, die Puschlaver Lire, die Misoxer Lire und der Filippo. Folge der Vereinheitlichung aber war, daß fortan alle neuen Verträge in der neuen eidgenössischen Währung abgefaßt werden mußten, während die bestehenden Verträge entsprechende Umrechnungen zu erfahren hatten. Die Geschäftsleute, Händler und Landwirte werden also einige Mühe gehabt haben, sich die Umstellung nicht sauer werden zu lassen. Darüber hinaus wurden unsere Gemeinden dazu verhalten, ihre Rechnungen «nach der neuen Schweizerwährung zu führen».

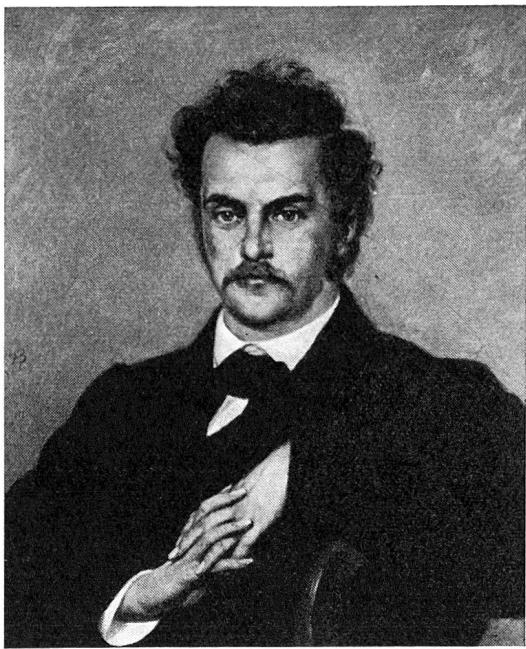
Besonders eingreifend gestaltete sich die eidgenössische Vereinheitlichung von *Maß und Gewicht*. Alles, was in Bünden in bunter Vielfalt an Längen-, Flächen-, Hohl- und sonstigen Maßen in einer jahrhundertelangen Entwicklung sich herausgebildet hatte und Handel und Wandel bestimmte, mußte den neuen eidgenössischen Vorschriften weichen. Die Behörden waren auch hier gezwungen, die entsprechenden Umrechnungen vorzunehmen, etwa zu bestimmen, daß ein Fuß «genau $\frac{3}{10}$ des Meters gleich» komme, daß der «Stab» aus 4 Fuß bestehe, das «Klafter» aus 6, die «Ruthe» aus 10 und die «Wegstunde» aus 10 000 Fuß. Und so geht es weiter. Aber alle die schönen Bezeichnungen, wie das «Maß», das «Immi», das «Malter», der «Saum», der «Eimer», die «Krinne», das «Rupp», das «Lot», das «Mannsmad» und die «Quartane», denen wir in alten Verträgen begegnen, hören fortan auf. Die eidgenössische Gleichmacherei wird manchem in jenen Tagen verdrießlich gewesen sein.

Das Fiskalwesen

Aber nicht genug damit. Entrissen wurde den Kantonen sofort auch die bisherige *Zollhoheit*. Darin lag gerade für unsren Kanton ein ungemein schwerwiegender Einbruch in die Verhältnisse, denn wir erinnern uns, daß

ja die Zölle für Graubünden die Hauptquelle seines Finanzhaushaltes bildeten. Sie fielen nun weg und flossen fortan in die Bundeskasse. Zwar trat keine Enteignung ein. Vielmehr wurden die Kantone für ihren Verlust «abgefunden», und zwar durch eine jährliche Abgabe von 4 Batzen auf den Kopf der Bevölkerung. In Bünden aber machten die Zölle wesentlich mehr als diesen Betrag aus, so daß sich die Eidgenossenschaft dazu verstehen mußte, dem Kanton eine jährliche Leistung von Fr. 200 000.— als Abfindung zu bezahlen. In einer reichlich mühsam zustande gebrachten Übereinkunft findet sich genau verzeichnet, wie sich diese Summe zusammensetzt und wofür sie Verwendung zu finden hatte. Denn unser Kanton seinerseits mußte wiederum zahlreiche innerbündnerischen Zölle und Zollberechtigungen den bisherigen Inhabern abgelten. Die Vereinbarung zählt alle diese nun wegfallenden Abgaben auf. Gewiß bildete auch das einen namhaften Fortschritt, denn die vielen Weg-, Brücken- und sonstigen Zölle waren der Entwicklung von Handel und Wandel alles andere als förderlich gewesen. Aber der Eingriff war nichtsdestoweniger groß. Bündnerische Vertreter bei diesen Zollablösungsverhandlungen waren die Herren *J. R. Brosi* und *A. Ph. Ganzoni*. Aber sie ernteten für ihre sicher mühsamen Arbeiten keinen Dank. Weite Kreise zeigten sich ob den «ungenügenden» Bundesleistungen unzufrieden.

Allzu rasch machten sich denn auch die Folgen des gestörten Gleichgewichtes bemerkbar. Im Jahre 1856 war unser Kanton deshalb erstmals genötigt, ein *Steuergesetz* zu erlassen. Bisher hatten sich die Behörden damit begnügt, besondere Ausgaben von Fall zu Fall zu «verschnitzen». Jetzt aber war der Fiskus zur Erhebung von periodischen Jahressteuern gezwungen. Das am 29. September 1856 «promulgier» Gesetz im Umfang von bescheidenen 10 Paragraphen statuierte die Erhebung einer Vermögens-, einer Erwerbs- und einer Virilsteuere. Die Ansätze bewegten sich natürlich in bescheidenem Rahmen, wenn auch die Klasseneinteilung sehr einschneidend war. Denn schon ein Jahreserwerb von 100 Franken



Bedeutendster Kopf der liberalen Aera unseres Kantons war Gaudenz von Salis-Seewis (1825—1886), Enkel des Dichters. Als Student ließ er sich von den Idealen des deutschen Liberalismus begeistern und stieg für sie in den Berliner Revolutionskämpfen auf die Barrikaden. Aber auch später blieb er seinen politischen Jugendidealen treu, nachdem jenseits des Rheines der Freiheitsgedanke mehr und mehr beseitigt wurde. Dafür hatte der Liberalismus in der Schweiz die dauernde Heimstatt gefunden und sah seine Ideen im jungen Bundesstaat gekrönt. Ihm und seiner Bündner Heimat diente Salis in führenden Positionen, als Grossrat, Bundesstatthalter, Regierungsrat, Ständerat und Nationalrat. In Bern bekannte er sich zum linken Flügel. Salis, der sich seines Adelsprädikates nie bediente, war der populärste Politiker seiner Zeit, ein glänzender Redner und grundsatztreuer Kämpfer für das Volkswohl.

hatte eine Steuer von 2 Franken zu entrichten, ein Erwerb von 1000 Franken einen solchen von 5 Franken und ein Erwerb von Fr. 8000.— einen solchen von Fr. 250.—. Das, wenn auch in bescheidener Antrittsvorstellung, ist der Beginn der kantonalen Steuerpolitik. Beachtlich aber am ersten Gesetz ist, daß es nur für die Dauer von 5 Jahren Geltung besaß, als «Probezeit». Man wagte nicht, dieses Steuergesetzlein als endgültige Heimsuchung hinzunehmen. Vielmehr hielten die Behörden offenbar für gut, sich selbst und dem Volk Sand in die Augen zu streuen und die Dinge allen Deputierten so schmackhaft wie möglich zu bereiten. Tatsächlich bildete ja seit jeher gerade

im Bereich der Steuerpolitik die Selbstdäuschung ein wichtiges Instrument. Aber die staatlichen Wunschträume pflegen sich selten zu erfüllen. Das Gesetz von 1856 mußte denn auch nach seinem Ablauf sofort einer neuen Auflage Platz machen und diese wiederum einer verbesserten. Seither haben sich verbesserte Steuerauflagen ständig abgelöst. Wenn die Staatsverwaltung selbst sich seit 1856 so vervollkommen hätte, wie die Steuergesetze dies taten, könnten wir uns wahrlich glücklich schätzen.

Der kantonale Einheitsstaat

Was wir an Eingriffen des neuen eidgenössischen Bundes in die bisherige kantonale Hoheit erwähnten, wurde indessen weit in den Schatten gestellt durch etwas viel Ernsteres: mit dem bisherigen staatsrechtlichen Aufbau unseres Kantons war es endgültig aus, er mußte aufgegeben werden. Wenn wir uns daran erinnern, wie zäh und unentwegt die Bevölkerung bisher an der historisch gewordenen Gliederung des Kantons festgehalten hatte, an den Bünden, an den Gerichtsgemeinden mit ihren weitgehenden Befugnissen, werden wir Verständnis dafür aufbringen, daß eine Abkehr von diesen Einrichtungen zum Schwersten gehörte, was die damalige Politikergeneration zu bewältigen hatte. Inwiefern waren nun aber die Gegensätze zwischen der bisherigen Verfassung Bündens und der neuen eidgenössischen Verfassung unüberbrückbar? Nun, wir haben uns daran zu erinnern, daß in Bünden nicht das *Volk* als solches souverän war, nicht die Gesamtheit des Volkes die politischen Rechte ausübte, sondern diese Eigenschaft kam den *Gerichtsgemeinden* zu. Bei sämtlichen Abstimmungen galt nicht das Volksmehr, sondern das Mehr der Gerichtsgemeinden bestimmen. Und für Verfassungsänderungen war sogar eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich. Diese beiden Grundsätze allein schon widersprachen nun aber der neuen Bundesverfassung, die in Artikel 6 das demokratische Mehrheitsprinzip des Volkes verfocht.

Dazu kam weiter, daß in unserem Kanton nur die Gerichtsgemeindebürger politische Rechte besaßen, während nach neuem eidgenössischem Recht die Niedergelassenen gleich zu behandeln waren wie die Bürger.

Es mußten sich also die Politiker unverzüglich daran machen, diese Bundesrechtswidrigkeiten zu beseitigen. Auf befriedigende Weise aber konnte dies nur auf dem Wege einer Totalrevision der Kantonsverfassung geschehen. Demgemäß wurden die Revisionsbemühungen dort wieder aufgenommen, wo sie bisher am Widerstand der Gemeinden scheiterten. Schon im Sommer 1850 konnte der Wählerschaft eine Vorlage unterbreitet werden, die sich bemühte, die hauptsächlichsten Revisionswünsche in das Gewand einer konzilianten Strukturänderung zu kleiden, die auf jedes revolutionäre Gedankengut verzichtete. Sie sah vor, die Souveränitätsrechte auf das Volk zu übertragen, die Regierungsgeschäfte einem fünfköpfigen Regierungsrat zu überbinden und als Gegengewicht dem Großen Rat namhafte Wahl- und Verwaltungsbefugnisse einzuräumen. Auf diese Weise hoffte man, die Widerstände im Volk gegen eine starke Regierung zu überwinden. Allein, die Hoffnung auf ein günstiges Abstimmungsergebnis täuschte. Wohl bekannte sich die Mehrzahl der Gerichtsgemeinden zur Vorlage, aber die erforderliche Zweidrittelsmehrheit kam nicht zustande.

Was nun? Niemand hätte den Behörden verargen können, wenn sie jetzt den Kopf in den Sand gesteckt hätten. Allein, sie waren nicht bereit, klein beizugeben und machten sich noch im Herbst 1850 unverdrossen an die Ausarbeitung einer dritten Revisionsvorlage. Natürlich mußten dabei erneute Konzessionen an die Volksstimme gewährt werden, Abstriche vom ursprünglich weit gesteckten Programm der staatsrechtlichen Erneuerung. Das erste Opfer der Kapitulation vor dem Stimmvolk aber bildete der Kleine Rat. War bisher die Auffassung vertreten worden (und zwar nach den Erfahrungen der Vergangenheit völlig zu Recht), gerade in unseren Verhältnissen dränge sich eine starke Regie-

lung auf, so mußte in dieser Richtung nunmehr Rückzug geblasen werden. Die neue Vorlage begnügte sich wieder mit einem Regierungskollegium von lediglich drei Mann, die überdies nur wählbar für zwei Jahre waren, worauf sie für die nächsten zwei Jahre auszutreten hatten. Man begründete diese Schwächung bezeichnenderweise damit, daß sonst «leicht eine zu bedenklichen Folgen führende und überhaupt dem Geist und Wesen einer Republik widerstreitende Permanenz der Regierungsbehörden eintreten könnte». Der Schlotter vor einer festen Hand saß dem Bündner Volk jederzeit in den Knochen. Daneben erfolgten noch weitere Änderungen gegenüber den früheren Vorlagen, so hinsichtlich der Gerichtsorganisation, der Kompetenzverteilungen usw.

Hofften die Standesbehörden, so durch ihr weitgehendes Entgegenkommen die Klippen der Volksstimme doch umschiffen und eine Einheitsverfassung für den Kanton endlich unter Dach bringen zu können, so wurde ihr Optimismus ein drittes Mal zugeschanden: wiederum lautete das Abstimmungsergebnis abschlägig. Jetzt aber glaubten die Behörden, sich zur Kapitulation entschließen zu müssen. Sie setzten in mühsamer Arbeit einen Verfassungstext auf, der sich damit begnügte, alle inzwischen an der Verfassung von 1814 getroffenen Abänderungen aufzuführen. Die Politiker hofften, auf diese Weise die eidgenössische Genehmigung für das Konglomerat von alten und neuen Bestimmungen erhalten zu können. Allein, die Bundesbehörden sahen sich außerstande, diesem Ansinnen zu entsprechen und versagten deshalb dem Stückwerk die Gewährleistung. Das zwang die kantonalen Behörden, sich im Jahre 1853 erneut an die Ausarbeitung einer Revisionsvorlage heranzumachen, nunmehr der vierten. Eine Vorberatungskommission unter der Leitung des Oberengadiner Abgeordneten Ständerat *Anton Philipp Ganzoni* war schon bald in der Lage, ihre Vorschläge dem Großen Rat zu unterbreiten. Dieser pflegte darüber eine eingehende Beratung und entschloß sich noch einmal zu jenen Abstrichen vom ursprüng-

Der liberale Alpenbote.

Samstag,

Chur, 1848.

1. Januar.

Motto: Völker, wo die Freiheit Nichts wirkt, sind ihrer unwürdig.
Joh. v. Müller.

Neujahrsmorgen 1848. Draußen hat's Eins geschlagen; die große Glocke am St. Martinsturm ist mit ihrem Neujahrslied zu Ende und freut sich, daß sie's über

bringen? Denn daß der Bote jedem seiner Leser etwas Willkommenes wünschen möchte, versteht sich wohl von selbst. Wie aber, wenn der Eine das wünscht und der Andere dieses, und

sich mit dem seinigen vereinen in dem schönsten für's Vaterland; und so will er dann mit diesem beginnen und sagt etwa wie folgt: Vaterland, du theures! schöner Gottesgarten,

Sichtbare Gestalt erhielt die liberale Idee in Bünden durch den im Jahre 1848 gegründeten «liberalen Alpenboten». Dieses Blatt wirkte unter der Redaktion des tüchtigen J. Carl v. Tscharner ungemein befriedigend und erlangte über die Grenzen des Kantons hinaus große Beachtung. Zwei Jahre später trat Tscharner die Redaktion des neu gegründeten Berner «Bund» an, und an seiner Stelle wirkte am liberalen Alpenboten eine Zeitlang P. C. von Planta, bis schließlich übergroße Belastung ihn zum Rücktritt zwang, womit die Bedeutung des Blattes dahinschwand und es sein Erscheinen einstellen mußte.

lichen Programm des Reformvereins, die sich als unumgänglich erwiesen hatten. Im übrigen konnte der Rat freilich in namhaften Punkten das Resultat inzwischen beschlossener Partialänderungen berücksichtigen. So entstand eine Vorlage, die als einigermaßen ausgewogen zu gelten hatte. Und diesmal war ihr die Volksgunst tatsächlich gewogen: die Abstimmung vom Juli 1853 ergab 58 annehmende Gemeindestimmen, denen nur noch 9 Neinstimmen entgegenstanden. Die neue Verfassung konnte, nachdem auch noch die eidgenössische Gewährleistung vorlag, auf den 1. Februar 1854 in Kraft gesetzt werden.

Eine Wandlung, die schon im Jahre 1799 begonnen und um die seither unentwegt gerungen, um die in den letzten zwölf Jahren von den Tüchtigsten mit größtem Nachdruck gekämpft worden war, gelangte damit zum Abschluß. Sie bestand darin, daß aus der bündnerischen Gemeindereferendumsdemokratie ein Einheitsstaat wurde. Denn nun waren es nicht mehr die Gerichtsgemeinden, die über das Schicksal des Landes zu befinden

hatten, sondern in direkter Abstimmung die Stimmberechtigten, das Volk. Die bisherigen Bünde, die Hochgerichte und Gerichtsgemeinden verschwanden. An ihre Stelle traten als Verwaltungskörperschaften und Gerichtssprengel die Bezirke, Kreise und Gemeinden.

An der Spitze der Staatsbehörden stand der *Große Rat*, gewählt nun nicht mehr von den Gerichtsgemeindebürgern, sondern von allen stimmfähigen Schweizerbürgern der Kreise. Er bildete die «oberste Behörde» in Verwaltungsangelegenheiten und hatte u. a. auch den ihm untergeordneten *Kleinen Rat* zu wählen. Dieser bestand weiterhin aus drei Mitgliedern, wählbar für ein Jahr und für ein zweites wiederwählbar. Als Stellvertreter der Regierungsräte wirkten drei Regierungsstatthalter. So dann bestand als wichtiges politisches Organ die *Standeskommission*, die sich aus dem Kleinen Rat, den Statthaltern und neun weiteren Mitgliedern zusammensetzte. Sie hatte insbesondere die Gesetzesvorschläge zuhanden des Großen Rates auszuarbeiten und besaß daneben einige Rekursbefugnisse. Für die Wahl

dieser Behörden stellte die Verfassung den Grundsatz auf, daß das konfessionelle Verhältnis von zwei Dritteln Reformierten und einem Drittel Katholiken zu berücksichtigen sei. So dann schuf die Verfassung von 1854 erstmals ein *Kantonsgericht*, das sich aus neun Richtern und acht ordentlichen Stellvertretern zusammensetzte.

Die neue Ordnung

Das sind in organisatorischer Hinsicht die wesentlichen Bestimmungen der neuen Ordnung. Die Verfassung beschränkte sich auf das Allernotwendigste, sie war kurz und knapp gehalten. Fragen, die uns heute als unerlässlich erscheinen, wie etwa das Initiativrecht des Volkes, fanden keine Regelung. Anderes war schon für die damaligen Verhältnisse zu wenig aufbauend konzipiert, zu rückschrittlich. So konnte die Regelung des Verhältnisses zwischen Großem und Kleinem Rat unmöglich als glücklich bezeichnet werden. Die Stellung des Großen Rates und seine Befugnisse waren viel zu stark und umfangreich ausgestaltet, jene des Kleinen Rates allzusehr beschnitten. Für die Zukunft verhieß dies nichts übertriebenen Gutes.

Und tatsächlich ergab sich sehr rasch, daß die Regierung praktisch fast aktionsunfähig war und an diesem Krebsübel dauernd litt. Der dreiköpfige Kleine Rat, der nur als Kollegialbehörde amten konnte, ohne eine Departementsaufteilung, war beinahe unfähig, sich mit den Verwaltungsfragen eingehend zu befassen. Verschlimmert wurde das Übel durch die äußerst kurze Amtszeit der Regierungsräte. Dieser Umstand brachte mit sich, daß die Verwaltung von Anfang an in der Hand der Beamten lag und die maßgebenden Angelegenheiten von den Chefbeamten besorgt wurden, die quasi außerhalb des regierungsrälichen Machtbereiches standen. Es waren dies der Militärdirektor, der Oberingenieur, der Forstinspektor, der Standesbuchhalter und der Polizeidirektor. Die Regierung konnte meistens zu dem, was diese versierten Beamten

dem Rat vorlegten, nichts als Ja und Amen sagen, was in der Folge ein Mitglied der Regierung einmal zum resignierten Spruch verleitete: «Wir regieren nicht, wir werden regiert.» Derartige Schwächen sollten sich noch bitter rächen.

Aber das Hauptziel der Verfassungsrevision war immerhin erreicht: der einheitliche Kanton bestand endlich. Und jetzt konnten sich die verantwortlichen Behörden an die Arbeit machen (wie sie dies übrigens gleichzeitig mit den Bemühungen um die Verabschiedung der Verfassung schon seit 1848 getan hatten). Von Grund auf mußte neu gebaut werden, und der Reihe nach waren auf allen Gebieten die ausführenden Gesetze zu erlassen. Das, was seit 1803 vermißt und immer wieder gefordert worden war, «gleichförmige Gesetze», das sollte jetzt endlich Verwirklichung finden. Und in der Tat: zu keiner Zeit ist in gesetzgeberischer Hinsicht so viel Konstruktives, Nachhaltiges geleistet worden wie damals, in der Epoche von 1848 bis 1874. Man staunt ob dem gewaltigen Umfang an Gesetzen, Verordnungen usw., die jetzt entstanden und die z. T. als hervorragende Werke anzusprechen waren. Die Behörden wurden unausgesetzt in Atem gehalten, bemühten sich und wirkten aufbauend, als sei es ihr besonderes Anliegen, längst Versäumtes endlich nachzuholen.

Dabei half ihnen freilich ein, man könnte fast sagen Tricklein: in der Verfassung fand sich nämlich keine Bestimmung darüber, welche Materien in Gesetzesform zu kleiden seien und für welche die bloße Verordnung ausreiche. Das machten sich die Behörden zunutze, indem sie möglichst alle Erlasse als Verordnungen deklarierten — womit die Volksabstimmung umgangen werden konnte. In dieser Weise sind u. a. die Armenordnung, die Schul- und Sanitätsordnung verabschiedet worden. Es ist höchst fraglich, ob die Mehrheit der Stimmbürger auf dem Wege der Volksabstimmungen diesen fortschrittlichen Lösungen den Segen erteilt hätte. So aber hatte der Bürger nichts zu sagen — und ehrlicherweise muß zugegeben werden, daß dies zum Nutzen des Ganzen war.



Andreas Rudolf von Planta-Samedan, 1819—1889, darf als der maßgebende Politiker des Zeitabschnittes zwischen 1848 und 1874 bezeichnet werden. Er begann als überzeugter Fortschrittler, und zahlreiche Werke des jungen Bundesstaates sind mit seinem Namen verbunden. Er war u. a. Mitbegründer des freisinnigen Berner Zentralorgans «Der Bund». Später wandte sich Planta mehr und mehr von den zentralistischen Ideen der Liberalen ab und bekannte sich als überzeugter Föderalist, der die Verfassungsrevision des Jahres 1874 vehement bekämpfte. In Graubünden selbst wirkte Planta als ungemein weitblickender Volkswirtschafter, der wie kaum ein zweiter die Zusammenhänge erfaßte und auf allen Gebieten für eine Hebung der Volkswirtschaft eintrat.

Die Männer der Epoche

Über die wichtigsten Ergebnisse dieser gesetzgeberischen Bemühungen werden wir uns noch auszulassen haben. Aber vorerst gilt es, nach den Männern Umschau zu halten, die in jener Epoche Maßgebliches leisteten und gewissermaßen als die Baumeister des neuen kantonalen Staates zu gelten hatten. Freilich, wollten wir alle Politiker der damaligen Zeit an unserem geistigen Auge vorüberwandeln lassen, wir kämen auf einen langen Zug von Gestalten. Denn der Bedarf und Verbrauch an

Politikern war schon im damaligen Bünden ungeheuer groß. Allein schon die Besetzung der maßgebenden kantonalen Behörden, des Kleinen Rates und der Standeskommission, erforderte ein Aufgebot von 24 Männern. Dazu kam die vierköpfige Delegation im Nationalrat und die zweiköpfige im Ständerat. Vergeben wurden alle Ämter lediglich für ein Jahr und erfuhren einen ständigen Wechsel. So wurde beispielsweise für die Wahl der Ständeräte, die damals noch durch den Großen Rat erfolgte, ein Reglement erlassen, das genau vorschrieb, wie sich der Turnus bei der Konfessionsberücksichtigung gestaltete. Man löste die nicht gerade leichte Aufgabe so, daß in je einer dreijährigen Periode vier Reformierte und zwei Katholiken zum Zug zu kommen hatten. Damit war die Wahlbehörde freilich empfindlich eingeschränkt, und es erwies sich als gänzlich unmöglich, der bündnerischen Abordnung im Ständerat jene Konstanz zu verleihen, die sicher im höheren Interesse des Kantons gelegen hätte. Fast von Jahr zu Jahr tauchten in der Ständekammer andere Gesichter aus Graubünden auf.

Die Wahl der Nationalräte erfolgte damals gemäß Bundesvorschrift in Einerkreisen, so daß für die vierköpfige Delegation, welche Bünden zu stellen hatte, vier Wahlkreise zu schaffen waren. Dieses Geschäft besorgte der Kleine Rat. Der erste Kreis bestand aus dem Engadin samt Südtälern sowie dem Oberhalbstein und dem Albulatal. Das Oberland und das Tal des Glenner bildeten ohne Safien den zweiten Kreis; das Gebiet des ehemaligen Zehngerichtenbundes samt den V Dörfern ergab den dritten, und schließlich wurden die Hauptstadt, die Hinterrheintäler, Safien, Obervaz und Misox zusammengefaßt im vierten Kreis. Diese Grenzziehungen waren zwar in Erinnerung an die alten Bünde, aber immerhin recht willkürlich gezogen worden und mußten später, schon durch die Vermehrung der Sitzzahl auf fünf, Änderungen erfahren.

So wollen wir denn im alten Staatskalender blättern und die Namen der politisch aktiven Bündner, welche in den ersten Jahren des neuen eidgenössischen Bundesstaates in diese

höchsten Ämter berufen wurden, festhalten. In den Ständerat wurden erstmals abgeordnet *J. R. Brosi* von Klosters/Schiers, geboren 1803, ein bewährter Liberaler, sowie sein Parteifreund *Philip Ganzoni* von Celerina. Erste Nationalräte wurden *Dr. Andreas Rudolf Planta*, Samedan, Landrichter *Alois Latour*, von Brigels, Landammann *Georg Michel*, von Zizers, und *G. A. Bavier*, von Chur, Vater des nachmaligen Bundesrates *Simon Bavier*. Die Liberalen standen also in Führung, und konfessionell besaßen die Protestanten das augenfällige Übergewicht.

Nicht viel anders gestaltete sich die Zusammensetzung der kantonalen Behörden. Im ersten Jahr nach Annahme der neuen Kantonsverfassung, Anno 1855, wurde die Regierung gebildet aus den Herren *Friedrich Wassali*, *Joh. Jakob Buol* und *Caspar Latour*. Ihre drei Stellvertreter waren die Herren *Hans Peter Beeli*, Bürgermeister *Anton Salis* und *Dr. Franz Schenardi*. Dann verzeichnet der Staatskalender mit zuverlässiger Genauigkeit die Zusammensetzung der Standeskommission (bestehend aus 8 ordentlichen Mitgliedern und 9 Stellvertretern). Hier fanden vornehmlich die im Ausstand befindlichen Regierungsräte und sonstigen politischen Honoratioren Berücksichtigung. Alles in allem überwog auch hier das liberale Element.

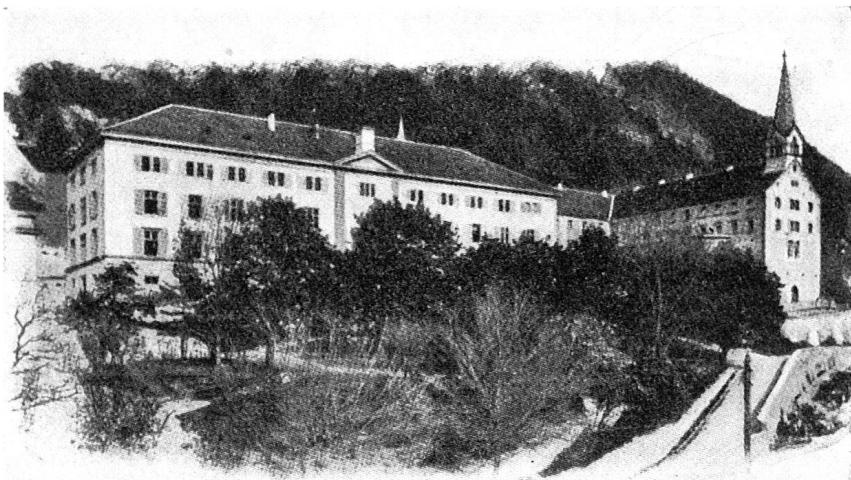
Die politischen Schattierungen

Es wäre indessen gänzlich verfehlt, wenn man annehmen wollte, Graubünden sei in der ersten Epoche des schweizerischen Bundesstaates ein sogenannter liberaler Kanton gewesen. Zwar entfachte der liberale Radikalismus, der soeben, bei Schaffung des Bundesstaates, sein erstes großes politisches Ziel verwirklichen konnte, auch in Bünden das eine und andere Feuerlein. So faßte beispielsweise der Große Rat in Anwandlung eines demokratischen Fieberschauers den Beschuß auf *Abuschaffung der Adelsprädikate*. Durch ihn wurden alle Adelstitel aus den amtlichen Registern ausgemerzt und deren künftiger Eintrag

rundweg verboten. Das bildete so etwas wie eine späte Sühne für zahlreiche Mißgriffe, welche dem bündnerischen Adel aus den vergangenen Jahrhunderten gewiss anzulasten waren. Aber im ganzen bedeutete dieser jacobinische Radikalismus doch eine etwas lächerliche Demonstration und gehört nicht zu den erfreulichen Erscheinungen in der Politik der damaligen Tage.

Und zu einer Machtposition verhalfen solche Beschlüsse dem liberalen Lager auch beiße nicht. Denn es kann in Wahrheit keine Rede davon sein, daß der Liberalismus in seiner damals herrschenden radikalen Form in Bünden Oberwasser besessen hätte. Wohl besaß auch bei uns die liberal-radikale Idee einige tüchtige Köpfe. Wir rechnen zu ihnen neben *Joh. Rudolf Brosi*, der uns schon wiederholt begegnet ist und der kraft seines Ansehens im öffentlichen Leben noch immer eine Schlüsselposition einnahm, den jungen *Johann Bartholomé Caflisch*. Der aus Trins Gebürtige stand sofort nach Abschluß seiner juristischen Studien dank seinen Talenten in vorderster Position der kantonalen Politik, gehörte er doch als erst 30jähriger anno 1847 noch der alten Tagsatzung an. Sein liberales Herz schlug kräftig, und sein politischer Einsatz war groß. Bei kaum einem andern Politiker stellt man jene unbeirrbare Treue zu den Idealen der Jugend fest wie beim reifen und alten Caflisch. Noch in den Silen erhob er für den liberalen Bundesstaat und die Idee der schweizerischen Einheit die Stimme. Während 20 Jahren gehörte Caflisch abwechselungsweise den eidgenössischen Räten an, und in den strubben Jahren von 1870 bis 1874, als es um die Erweiterung der Bundeskompetenzen ging, fand diese im Kanton kaum eine zugkräftigere Stimme als in Caflisch. Er besaß großes Gewicht, da Wissen und Charakter bei ihm in seltener Harmonie standen.

Als weiterer führender Liberaler, wenn auch ganz anderer Schattierung, tritt sodann *Gaudenz von Salis*, Enkel des unvergeßlichen Dichters, in Erscheinung. Acht Jahre jünger als Caflisch, geboren 1825, verbringt er die strubben Jahre der deutschen liberalen Revolu-



Kantonsschule 1850

Eine erfreuliche Leistung des jungen bündnerischen Einheitsstaates bildete im Jahre 1850 die Vereinigung der beiden bisher konfessionell getrennten Mittelschulen in die vereinigte Kantonsschule. Sie fand ihre Heimstatt im neuen Gebäude auf St. Luzi, das soeben noch von den katholischen Schulbehörden für die Bedürfnisse der katholischen Schule durch Architekt Ulysses Rudolf von Gugelberg-von Moos erstellt worden war. Dank erfreulich weitsichtigem Wirken der maßgebenden Politiker in beiden Lagern konnte jetzt, im Angesicht eines neuen, modernen Schulgebäudes, das erreicht werden, was 50 Jahre zuvor am konfessionellen Hader gescheitert war: die einheitliche Landesschule für beide Konfessionen. Freilich reichte das Schulgebäude an der Halde nicht für sämtliche Bedürfnisse aus. Deshalb mußte das Seminar noch im alten Nikolaigebäude bleiben (bis 1902). Die Frequenzen der Schule nahmen derart zu, daß im Jahre 1868 das sog. Nebengebäude errichtet werden mußte, und 1902 erfolgte der Bau des Konviktgebäudes. Das alles hat sich knapp bis in die heutigen Tage erhalten. Inzwischen ist jedoch der stolze Konviktbau, den unsere Aufnahme zeigt, verschwunden, und das darunterliegende Nebengebäude mußte ihm folgen, um mitsamt dem Hauptgebäude einem Neubau zu weichen.

(Photo Salzborn)



tion an den Universitäten Bonn, Heidelberg und Berlin. Sie erfüllen ihn mit dem ganzen heiligen Feuer der erwachenden Freiheitsidee, das in ihm fortan nie mehr erstirbt. Er wird zwar nie zum Kämpfer, dazu ist er konstitutionell nicht beschaffen, aber zum sichern Pol der Standhaftigkeit, und der Liberalismus Bündens findet in ihm einen der Besten. Schon mit 29 Jahren gehört Salis dem Kleinen Rat an und bekleidet fortan alle wichtigsten Posten, die die kantonale und eidgenössische Politik zu vergeben hat. Gleich Caflisch wird er nie vom politischen Kurs seiner Jugendjahre abweichen, unbekümmert darum, daß in seinen Altersgenossen die liberale Glut merklich erlischt und anderen Interessen Platz macht. Dank seiner Gradlinigkeit und anderen Tugenden, aber auch wegen seines Formates zählt Salis zu den wertvollsten Politikern jener Tage. Er ist nach Brosi wahrscheinlich *der* Volksmann Bündens, ein hervorragender Redner zudem, der mitreißen konnte.

Es ist nun aber durchaus nicht so, daß sich die führenden Radikalen nur aus dem protestantischen Lager rekrutiert hätten. Vielmehr stellte das katholische Oberland damals ebenfalls eine Gruppe hervorragend tüchtiger, schwunghaft begeisterter Männer, die den Idealen des Liberalismus huldigten und für diese im öffentlichen Leben kämpften. Zu ihnen gehörten die beiden *Latour*, nämlich *Alois* und *Caspar*. Der erstere, geboren 1815, hatte an deutschen Hochschulen studiert und war dort, ähnlich wie Gaudenz von Salis, mit dem Bazillus der liberalen Fortschrittsidee infiziert worden. Und gleich Salis verleugnete er dieses sein ideelles Freiheitsgut nie mehr, sondern bekannte sich hinfert unentwegt zu seiner Überzeugung. Glücklicherweise tat dies seinem Erfolg keinen Abtrag, denn er war ausgesprochen beliebt und populär, wenn auch alles andere als ein Opportunist. Seine politische Laufbahn führte ihn in alle maßgebenden Ämter hinein. Vom Jahre 1838 an, also damals als erst 23jähriger, bekleidete er das wichtige Amt eines Landrichters des Grauen Bundes und versah diesen ehrenvollen Posten bis zur formellen Auflösung der Bünde

im Jahre 1850. Dann gehörte er während mehrerer Amtsperioden dem Nationalrat und im Jahre 1862 dem Ständerat an. In die Geschichte unseres Landes ist er aber vor allem dankbar eingegangen als Förderer der einheitlichen Kantonsschule. Als es im Jahre 1850 darum ging, die beiden bestehenden konfessionellen Schulen zu einer gemeinsamen Landesschule zu vereinigen, da war es vor allem Alois Latour, der gegen einen starken Widerstand seiner katholischen Landsleute ankämpfte und damit die Bestrebungen recht eigentlich verwirklichen half.

Aber sogar noch profillerter als Alois war sein jüngerer Vetter *Caspar*. Geboren 1827, widmete sich Caspar zunächst gleich seinem Vater, dem ehemals berühmten General Caspar Theodosius La Tour, dem Soldatenhandwerk. Er gehörte schon als 21jähriger als Offizier den päpstlichen Truppen an und impunierte in den damaligen Feldzügen gegen die Österreicher mehrfach durch außergewöhnlichen Mut. Dann aber teilte er das Schicksal seines Vaters, als dieser, wohl völlig zu Unrecht, wegen angeblicher Verbindungen zu Garibaldi diffamiert, die Söldnerlaufbahn quittierte und in die bündnerische Heimat, nach Brigels, zurückkehrte. Mag der seinem Vater angetane Schimpf in ihm weiter gewirkt haben oder mag er von seinem älteren Vetter Alois «infiziert» worden sein: er wurde fortan ein ganz radikaler Liberaler, für den der Kampf gegen die Reaktion gewissermaßen zum Lebenselixier gehörte. Mit Feuereifer stürzte er sich in die Politik. Seine machtvolle Persönlichkeit war bald allgemein bekannt, und namentlich im Oberland wurde er zum Idol der jungen Generation. Schon 27jährig, nämlich Anno 1854, gehörte er erstmals dem Ständerat an, dann im folgenden Jahr der Regierung und ab 1857 dem Nationalrat. Dort rückte er sehr rasch in das führende Gremium und wurde im Jahre 1861 als Vizepräsident gewählt. Damit war er ausersehen, für das folgende Jahr als erster Bündner das höchste Amt zu bekleiden, das der schweizerische Bundesstaat zu vergeben hat. Doch bestimmte das Schicksal es anders: noch im Jahre 1861

Realta

Mit der Errichtung einer Versorgungsanstalt in Realta beschritt der Kanton 1851 einen Weg, der für die sozialen und fürsorgerischen Be lange von größter Bedeutung war. Nicht sämtliche hochfliegenden Pläne ließen sich zwar verwirklichen. Aber auf dem Grundstein der ersten Anstalt konnte im Laufe eines Jahrhunderts doch ein Werk gestaltet werden, das für die bündnerische Gegenwart von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.



verstarb Caspar Latour in seinem 34. Lebensjahr, und mit ihm sank eine große Hoffnung des bündnerischen katholischen Liberalismus zu Grabe.

Festgehalten zu werden verdient, daß auch die Schwester Caspars eine glühende Verfechterin des Liberalismus war. Sie verehelichte sich im Jahre 1853 mit Christian Laurenz Decurtins. Ihrer Ehe entsproß ein Sohn, der auf den Namen Caspar getauft wurde und der vom mütterlichen Erbgut her mit der unbändigen Tatkraft, dem ungestümen Temperament und wohl auch den hohen Geistesgaben der Familie Latour bedacht war. Doch die liberalen Ideen der mütterlichen Familie schlügten in ihm nicht aus: *Caspar Decurtins* wurde zum maßgebenden Promotor des konfessionellen Föderalismus, der gegen den Liberalismus in unentwegten Kämpfen stand. In seinem Heimattal rottete er in der Folge das liberale Gedankengut radikal aus. Das geschah in schonungslosen Kämpfen, wobei nicht einmal die Familienbande geachtet wurden. Carl Fry berichtet in seiner wertvollen Biographie für Caspar Decurtins, wie dessen eigene Mutter anlässlich der ersten Nationalratswahlen, bei denen sich Caspar Decurtins portieren ließ, eifrig katholische Stimmen für den liberalen

Gegenkandidaten ihres Sohnes sammelte. Das war aber zu Beginn der achtziger Jahre, und über jene Ereignisse werden wir später berichten.

Die Konservativen

Brosi, Caflisch, Salis und ihre Mitstreiter vermochten indessen in Graubünden keine wirklich schlagkräftige liberale Bewegung zu entfachen. Allein schon die extreme Zersplitterung der Bevölkerung und der mächtige katholische Block standen dem entgegen. Aber vor allem zeigte sich, daß auch im protestantischen Teil eine vorsichtige Zurückhaltung gegenüber dem Neuen geübt wurde. Ja, mehr noch, die maßgebenden Politiker der Epoche, in der wir stehen, bekannten sich nur mit dem einen Teil ihres Wesens zum Liberalismus, während ihr Herz konservativ schlug. Man könnte diese Männer als Liberal-Konservative heutiger Prägung bezeichnen. Und sie bildeten in Wahrheit die geistige Führung des Landes, gegen welche die jungen Streiter Caflisch und Salis nicht aufzukommen vermochten.

Wie hießen diese politisch führenden Köpfe? Zu nennen ist in erster Linie *Peter*

Conradin von Planta, geboren 1815. Planta, einer durch die Veltliner Konfiskation verarmten Zuozzer Adelsfamilie entstammend, besaß von jung auf alle Gaben eines hervorragenden Mannes, hohe Intelligenz, Charakter, Mut und nie erlahmende Arbeitskraft. Er ist uns in den früheren Betrachtungen begegnet als Gründer des Reformvereins. Aber auch dem jungen Bundesstaat widmete er seine besten Kräfte. Doch ließ er sich, und darin bestand der große Unterschied zu andern, nie vom liberalen Feuer erhitzen. Er verabscheute vielmehr den liberalen Radikalismus, wie er da und dort unerfreuliche Blüten trieb, und sprach immer und immer der Toleranz und Mäßigung das Wort. Diese zurückhaltende Einstellung bekundete er auch als Journalist, und die Zeitungsschreiberei bildete seine stärkste Begabung. Nachdem er von 1843 bis 1848 den von ihm gegründeten «Freien Rätier» redigierte, betreute er von 1851 weg während einiger Jahre den «Liberalen Alpenboten», ein überaus wertvolles Organ, in welchem liberaler Geist wehte, aber sehr nachdrücklich vor Übermarchung gewarnt wurde. Planta und seinesgleichen befürchteten ein gefährliches Abgleiten des neuen Bundesstaates in einen unfruchtbaren Extremismus. Diese Haltung Plantas, so grundsätzlich sie war, brachte ihn um den politischen Erfolg. Denn, um erfolgreich zu sein, muß man mit den Wölfen heulen. Der junge Politiker aber tat das nicht, verfocht kompromißlos *seine* Linie und geriet damit allmählich zwischen Tisch und Bank. Weder bei den Liberalen war er zu Hause, noch stand er bei den Konservativen in Kurs. Das kostete ihm schließlich die politische Existenz. Unbekümmert um seine großen Verdienste, die er sich für seinen Kanton namentlich als Gesetzesredaktor erworben hatte und die unvergänglich bleiben, wurde er als politisch unbequem aus allen maßgebenden Ämtern weggewählt, anno 1870 aus dem Präsidium des Kantonsgerichtes und zwei Jahre später aus dem Ständerat. Er verbrachte die restlichen dreißig Jahre seines Lebens in fast völliger politischer Einsamkeit.

Geistig und politisch aufs engste verbunden mit P. C. Planta war ein anderer Engadiner: *Andreas Rudolf v. Planta*. Mit ihm begegnet uns *der* Politiker Bündens von wirklichem Format, ein Mann eigener Prägung, kraftvoll, glänzend begabt, weitsichtig, eine Persönlichkeit von großen staatsmännischen Fähigkeiten, wie sie einem Land wie Bünden nur selten geschenkt werden, der weitaus bedeutendste Kopf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf der politischen Bühne unseres Kantons. Alle maßgebenden Werke jener Zeit sind mit seinem Namen irgendwie verbunden. Er war juristisch ebenso geschult wie volkswirtschaftlich beschlagen. Planta verfocht in seiner Zeit eine großzügige Straßenpolitik, Rüfenverbauungen und namentlich eine Ausnutzung der Wasserkräfte für industrielle Zwecke. Er ging dem Grundübel der bündnerischen Armut und der zunehmenden Entvölkerung nach und stellte zahlreiche Abhilfen zur Diskussion, Postulate, die sich teilweise erst hundert Jahre später verwirklichen ließen. Auch politisch zeigte sich Planta von größtem Format. Er war liberal gesinnt und gehörte in Bern dem ganz kleinen Kreis an, der sich sofort anschickte, eine schweizerische Zeitung zur Verfechtung der Ideen des neuen Bundesstaates zu gründen. So entstand «Der Bund» in Bern, und als erster Chefredaktor wurde an das bedeutende Organ der Bündner *Karl von Tscharner* berufen. Dem Nationalrat gehörte der tüchtige Engadiner als Vertreter seines Wahlkreises seit 1848 an und besaß dort ein außergewöhnlich großes Gewicht. Sein ganzer Einsatz galt einer konstruktiven Politik, die auf das Gesamtwohl ausgerichtet sein sollte. Doch gerade darin sah er sich mit der Zeit bitter enttäuscht. Er mußte bald erfahren, daß in Bern die Industrieveterreter, die Politiker des Manchestertums mehr und mehr das Wort führten und den politischen Kurs bestimmten. Die Belange Bündens und der andern Bergkantone wurden nicht selten einfach mißachtet. Das erfüllte Planta schließlich mit Bitterkeit. Er wandelte sich deshalb innerlich mehr und mehr zum konservativen Föderalisten, der in der zunehmenden Macht Berns



Als am 1. September 1862 das einheitliche bündnerische Civilgesetzbuch in Kraft trat, ging damit ein Wunsch in Erfüllung, den schon Jahrzehnte zuvor weitsichtige Männer gehegt hatten. Denn ohne klare Rechtsverhältnisse kann sich ein gesundes staatliches und gesellschaftliches Leben nicht entwickeln. Bis zum Jahre 1912, als das Schweizerische Zivilgesetz in Kraft trat, leistete das bündnerische Civilgesetzbuch dem Kanton wertvolle Dienste. Dank seiner Volkstümlichkeit und Prägnanz fand es weiterum große Beachtung. Es bildete eine der schönsten Leistungen des jungen bündnerischen Einheitsstaates.

eine Gefahr erblickte. Diese Einstellung führte aber allmählich, ähnlich wie bei Peter Conradin Planta, zu seiner politischen Vereinsamung. In Bern entwickelte sich aus ihm ein ausgesprochener Oppositionspolitiker, der durchaus nicht geschätzt wurde. Am meisten Anhang besaß Planta in seinen späteren Jahren bei den welschen Vertretern, welche seine föderalistische Einstellung teilten. Und als der kraftvolle Bündner anno 1889 im Alter von 70 Jahren verstarb, da widmeten ihm vorab die Blätter der Westschweiz tiefempfundene Nachrufe. So schrieb das «Journal de Genève»:

«Unter seinen schönen weißen Haaren schien er noch voll Kraft und Jugend. Man konnte ihn nicht hören, ohne zu staunen über den Umfang seiner Kenntnisse. Er war ein außergewöhnlicher Redner, der im reinsten Deutsch und mit Feuer sprach und die Fragen mit unbestritten Autorität und Sachkenntnis erörterte und nötigenfalls seine Gegner mit unerbittlicher Logik erdrückte. Selbst seine politischen Gegner ließen seinem Talent und seinem Charakter volle Gerechtigkeit widerfahren. Sie erkannten in ihm einen Parlamentarier von seltener Befähigung.»

Ganz anderer Prägung als die beiden Planta war der dritte bedeutende Politiker, der als Liberal-Konservativer zu Beginn der sechziger Jahre in der bündnerischen Politik in Erscheinung trat: *Simon Bavier*. Die Bavers gehörten gewissermaßen dem Churer Patriziat an und nahmen im Geschäftsleben als Inhaber eines Speditionshauses eine bedeutende Stellung ein. Schon der Vater Simons aber unterzog sich auch den öffentlichen Verpflichtungen, war Churer Stadtrat, Grossrat, Regierungsrat und wurde anno 1848 als erster Kandidat des sogenannten Churer Wahlkreises in den Nationalrat berufen. Simon selbst, geboren 1825, ergriff die technische Laufbahn und erhielt nach Absolvierung seiner Studien unter dem großen Bündner Richard La Nicca die maßgebende technische Ausbildung im Ingenieurwesen. Dem ungemein tatkräftigen und intelligenten Ingenieur genügte aber bald der beschränkte Bereich der technischen Aufgaben nicht. Er wurde namentlich vom Bahnfeuer erfaßt und stand in vorderster Linie beim Bau der Linie Rorschach—Chur. Gleichzeitig damit vollzog sich seine Entwicklung zum Politiker. Er bewährte sich als Kreispräsident und Grossrat, bis er schließlich Anno 1862 in den Nationalrat gewählt wurde, dem er in der Folge bis zu seiner Wahl in den Bundesrat, 1878, angehörte. Diesen Erfolg verdankte er keiner Partei. Er wurde gewählt als Unabhängiger, einzig dank dem Vertrauen und der Achtung, die er sich in Bern durch seine ruhige Sachlichkeit zu erringen verstanden hatte. Und in seinen Lebenserinnerungen, so nüchtern sie gehalten sind, erweckt nichts so sehr Eindruck als die Stellen, in denen er davon spricht, daß er sich nie in irgend welche Bindungen eingelassen und seine politi-

sche Unabhängigkeit nie einem Parteizwang geopfert habe.

So verwundert denn nicht, daß wir im Graubünden der fünfziger und sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts ein organisiertes Parteileben überhaupt nicht finden. Vorherrschend war zwar gegenüber der konservativen Richtung ein milder Liberalismus. Aber er wies alle möglichen Schattierungen auf. Seine Anhänger zersplitterten sich in verschiedene politische Bekenntnisse.

Ein politisches Zeitungswesen im heutigen Stil kannte man ebensowenig. In Führung stand damals das «Bündner Tagblatt», ein bis 1872 zentralistisch eingestelltes Organ, das unter der Redaktion des ungemein originellen *Christian Tester* erschien, dessen Witze und Sprüche damals Volksgut waren. Aber Konkurrenzblätter von Rang fehlten, so daß wenig Schwung und Leben im Blätterwald herrschten. Diese Verhältnisse sollten sich erst zu Beginn der siebziger Jahre ändern. Damals, 1872, hob der Kampf um die Erweiterung der Bundeskompetenzen an, und dies trennte die Politiker Bündens in zwei scharfe Lager, die «Revi» und die «Anti».

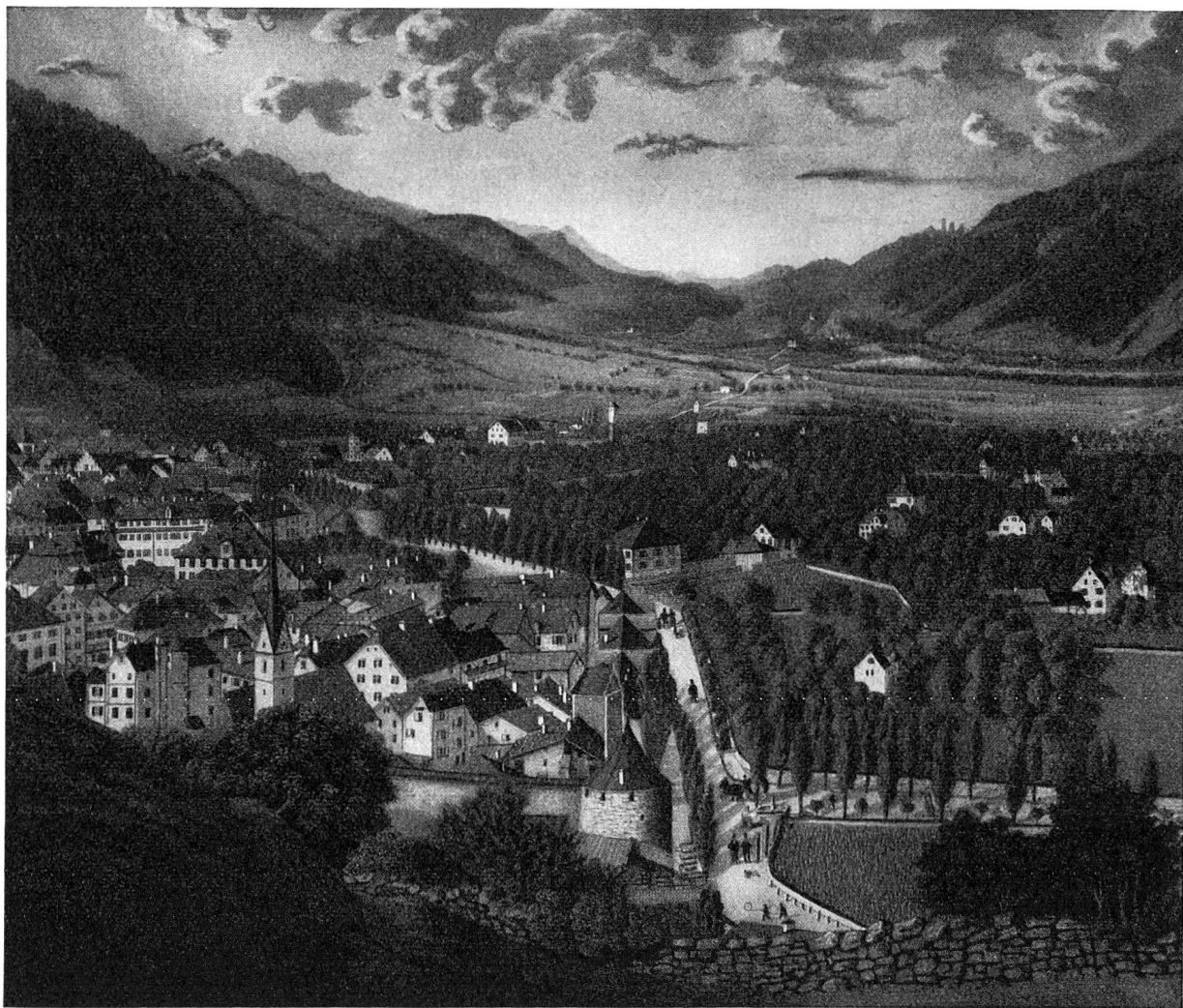
Doch davon soll später berichtet werden, denn wir haben zurückzukehren zu den sachlichen Fragen. Wir wollen uns vergegenwärtigen, was denn die zahlreichen führenden Männer jener Tage an positiven und bleibenden Leistungen zu verzeichnen haben. Das ist nicht wenig. Denn in wenigen Jahren, von 1849 weg, wurde Graubünden innerlich vollkommen umgestaltet, alle Rückständigkeit verschwand, und aus dem reichlich veralteten Staatenbund wurde ein fortschrittlicher Einheitsstaat. Das erforderte von den verantwortlichen Behörden wahrlich eine Unsumme an Arbeit.

Die Neuerungen

Zunächst im Vordergrund stand natürlich, parallel zu den Bemühungen um das Zustandekommen der neuen Verfassung, der Erlaß der nötigen Organisationsgesetze. Unter

diesen das wichtigste aber war das Gesetz von 1851 über die «Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise». Dadurch fielen die alten drei Bünde und die Gerichtsgemeinden als staatsrechtliche Körperschaften weg. An ihre Stelle traten die heutigen Gebilde: die 14 Bezirke, die 39 Kreise und die damals 227 Gemeinden. Ohne Merkwürdigkeiten lief es dabei freilich nicht ab, und man trug offenbar hintergründigen politischen Kräften mehr als nötig Rechnung. So mußte etwa auffallen, daß aus dem protestantischen Prättigau nicht weniger als 6 Kreise gebildet wurden, während das volksreichere Oberland bis nach Ruis hinunter lediglich einen einzigen politischen Kreis zugebilligt erhielt und auch das ganze Lugnez bloß einen Landammann zu stellen hatte.

Bei der Bildung der *Bezirke* knüpfte man teilweise an das an, was fünfzig Jahre zuvor Gaudenz Planta geschaffen hatte. Die neuen Körperschaften erhielten aber keinerlei politischen Befugnisse, sondern hatten nur als Gerichtssprengel zu dienen. Heute mag man sich darüber wundern, daß eine Vielzahl von Bezirksgerichten geschaffen wurde, nämlich nicht weniger als 14. Die Hälfte dieser Zahl hätte nicht nur vollauf genügt, sondern würde viel eher eine rationelle Rechtssprechung gewährleistet haben. Aber vor 100 Jahren waren die Verkehrsverhältnisse ganz andere als heute, und man mußte bei der Bildung der Gerichtssprengel darauf Bedacht nehmen, daß die Rechtssuchenden während des ganzen Jahreslaufes die Möglichkeit besaßen, den Gerichtsort ohne Schwierigkeiten zu erreichen. Das führte dazu, aus den drei Talschaften Misox/Calanca, Puschlav und Münstertal je einen selbständigen Bezirk zu schaffen, während andererseits das Bergell, welches schon damals mit dem Oberengadin eine gute Straßenverbindung besaß, dem Bezirk Maloja eingegliedert wurde. Andererseits aber wurde das Prättigau in zwei Bezirke aufgeteilt, auch dies aus Verkehrsrücksichten. Heute liegen die Verhältnisse ganz anders. Es bestehen überall ausreichende wintersichere Verbindungen, — sogar die Talschaft Misox besitzt sie jetzt.



Die vorliegende Stadtansicht stammt aus dem Jahre 1830 und zeigt uns von der Halde aus das kleine, verschlafene Städtlein mit seinen damals rund 3000 Einwohnern. Auch 30 und 50 Jahre später hatte sich das Bild noch nicht wesentlich verändert. Den ersten Einbruch der Neuzeit erlitt Chur eigentlich erst durch den Bau der Eisenbahnverbindung mit Rorschach, wodurch Chur Endstation dieser neu eröffneten Strecke wurde.

Demgemäß müßte man nunmehr daran gehen, die Bezirkseinteilung abzuändern. Denn die gegenwärtige Organisation ist der Rechtspflege abträglich. Doch jeder derartige Versuch stellt ein politisch heikles Unterfangen dar, an das sich der Große Rat bisher, nämlich bei Beginn der dreißiger Jahre, ein einziges Mal heranwagte, — um aber auf halbem Weg schon Rückzug zu blasen. Gegenwärtig sind neue Bestrebungen auf eine organisatorische Reform der Gerichte im Gang. Aber in den Sternen steht geschrieben, ob und wann die-

sem zweiten Vorstoß Erfolg beschieden sein mag.

Gemeindewesen

Einen überaus merkwürdigen und gefährlichen Weg beschritt der Gesetzgeber in bezug auf die *Gemeinden*. Nicht weniger als 227 wurden von ihm anerkannt, unter ihnen ein guter Teil solche, die schon damals nur über eine ganz geringe Einwohnerzahl verfügten. So wurde beispielsweise der ganze

Schamserberg, der zuvor ein einheitliches politisches Gebilde dargestellt hatte, in zehn Einzelgemeinden aufgesplittert. Nicht besser erging es andern Tälern. Einzig den vorwiegend walserischen Gegenden, Landschaft Davos und Safien, blieb diese absonderliche Entwicklung erspart. Denn daß eigentliche Zergemeinden eine für die Zukunft gefährdete Existenz besitzen würden, mußte schon zur Mitte des 19. Jahrhunderts klar sein.

Hinzu kam, daß auch die Rechtsstellung der Gemeinden und die Handhabung ihrer inneren Organisation zunächst eine absolut unklare war. Um diese Mängel zu beheben, versuchte sich der kantonale Gesetzgeber sofort im Erlaß einer Gemeindeordnung. Doch lehnte das Stimmvolk ein derartiges Ansinnen einer Reglementierung (übrigens in der ersten Volksabstimmung, die im einheitlichen Kanton Graubünden stattfand) am 1. Oktober 1854 mit 4078 gegen 3485 Stimmen ab.

In seiner überaus lesenswerten Aufsatzreihe «Einiges aus Bündens öffentlichem Leben» illustriert *Friedrich Manatschal* die damaligen Gemeindeverhältnisse, wie sie ihm selbst noch begegnet sind. Es finden sich zahlreiche Köstlichkeiten in seinen Schilderungen. Die Gemeindeordnungen waren mannigfaltig und unter sich grundverschieden. Es gab solche, die 148 Artikel umfaßten und andere, die sich mit 12 Zeilen begnügten. Einzelne Gemeinden trafen willkürliche Ausschließungen vom Stimmrecht; andere machten die Stimmfähigkeit vom Vermögen oder vom Grundbesitz abhängig; andere beschränkten die Ausübung der Aktivrechte auf die Haushaltungen und dergleichen. Kunterbunt war auch die Organisation der Gemeindeverwaltungen. Da begegnen uns Regelungen, wonach der abtretende Vorstand seinen Nachfolger zu wählen hatte oder daß die Mitgliedschaft im Vorstand mit derjenigen des Kreisgerichtes verbunden war. Manche Gemeinden begnügten sich mit drei Vorstandsmitgliedern, wählten dafür aber zahlreiche Vögte. Eine kleine Gemeinde mit damals 138 Einwohnern hatte nicht weniger als 33 verschiedene Funktionäre im Dienst stehen.

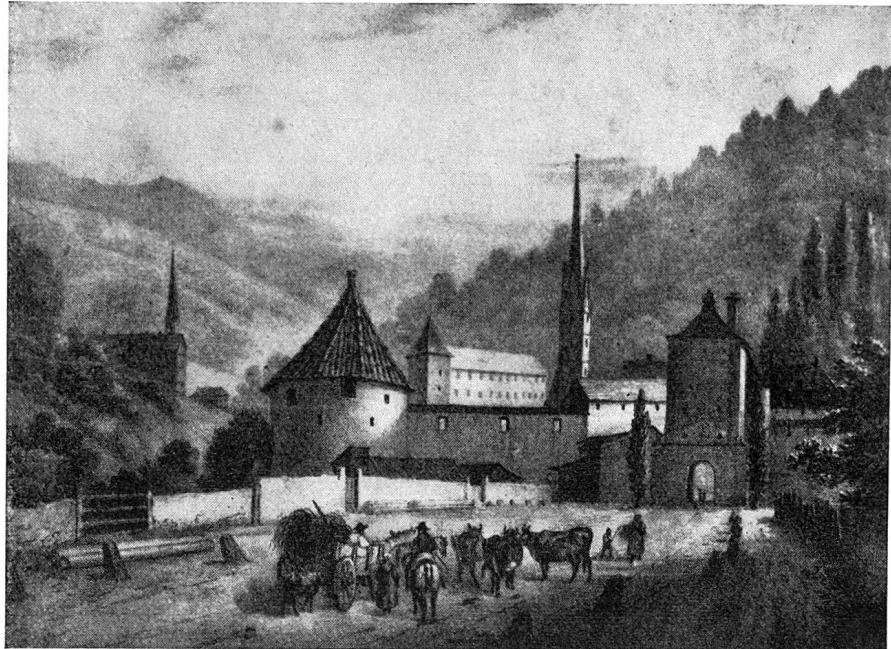
Unter solchen Verhältnissen war es schwer, in den Gemeinden Ordnung zu erhalten. Und allzulange bekümmerte sich der Kanton darum auch nicht sehr viel, nachdem das Gemeindegesetz verworfen worden war. Einzig der Kleine Rat als Rekursinstanz hatte sich mit den Verhältnissen abzuplagen. Die Gemeinden pflegten damals weitgehend ihr Eigenleben und fühlten sich noch immer im Besitze ihrer ursprünglichen Gewalt. Der große Jurist Hilty erzählte, wie er einmal in einem Streitfall einer Gemeindebehörde habe klar machen wollen, daß auch für sie der verfassungsmäßige Grundsatz der Rechtsgleichheit gelte, worauf ihm die Antwort zuteil geworden sei, die Gemeinde habe die Bundesverfassung verworfen, hier gelte somit das alte Recht.

Die Bedeutung der Gemeinden lag aber auch darin, daß in ihnen die Abstimmungen in allen Landessachen stattzufinden hatten. Dabei herrschte bis zum Jahre 1877 der Usus, daß die Gemeinden in der Anberaumung der Abstimmungen über großräumliche Vorlagen völlig frei waren, namentlich in bezug auf den Zeitpunkt des Votums. Es wurde dafür kantonal kein bestimmter Termin vorgeschrieben. Die einzelnen Gemeinden stimmten deshalb ab, wann es ihnen beliebte, und nicht selten kam es vor, daß einzelne Gemeinden mit ihrem Votum absichtlich zuwarteten, bis das Ergebnis der andern Gemeinden bekannt war.

Für die Ausübung dieses politischen Bürgerrechtes bestand damals noch keine Urne, auch in Chur nicht. Vielmehr vollzogen sich die Abstimmungen in den Gemeindeversammlungen. Bei «Großkämpfen» mußten in Chur diese Versammlungen deshalb in die Martinskirche verlegt werden. Aber hin und wieder genügte auch dort der verfügbare Platz nicht, um die Stimmberchtigten aufzunehmen, so daß nichts anderes übrig blieb, als die Versammlung ins Freie zu verlegen.

So boten also damals die Gemeinden, politisch gesehen, interessante Verhältnisse, und nur allmählich gelang es, einige Ordnung in diesen Wirrwarr zu bringen. Zu einem eigentlichen Gemeindegesetz, wie es besorgten Landesvätern immer wieder vorschwebte, kam

Leider fiel im Jahre 1861 das Churer Untertor einem falschen Fortschrittglauben zum Opfer. Es wurde von der Stadt an Baumeister Martin Hatz käuflich abgetreten und von diesem in der Folge abgebrochen. Nur ganz vereinzelte Stimmen hatten sich um die Erhaltung des denkwürdigen, auch ästhetisch erfreulichen Bauwerkes bemüht. Der Großteil der Bürgerschaft scheint die Beseitigung des Untertores als notwendig und wünschbar begrüßt zu haben, wie schon dreißig Jahre zuvor auf dem Areal des heutigen Postplatzes der ungemein imposante Hamineturm dem Zeitgeist hatte weichen müssen.



es aber nie. Bekanntlich unternahm der Kanton in der jüngsten Vergangenheit noch einmal den Versuch zum Erlaß eines Gemeindegesetzes. Aber wiederum ist dieser Vorstoß als angeblich unzulässige Einmischung in die Gemeindeautonomie zurückgewiesen worden. Dafür aber nahmen und nehmen freilich zahlreiche Gemeinden die finanzielle Hilfe, die ihnen der Kanton entgegenbringen muß und die natürlich mit namhaften Autonomiebeschränkungen verbunden ist, dankbar entgegen. Die weitgehende Autonomie der Gemeinden hat einzelne von ihnen mitunter an den Rand des Abgrundes geführt. Es muß angesichts der geschilderten Umstände geradezu als Segen bezeichnet werden, daß der Große Rat am 11. November 1848 eine Verordnung über das Korporationsgut erließ. Durch sie wurde die Verwendung öffentlichen Vermögens für Privatzwecke und die Verteilung von öffentlichem Gut unter die Bürger verboten. Was wäre aus Bünden geworden, wenn der Gefahr einer Verschacherung des Gemeindevermögens nicht rechtzeitig und wirksam begegnet worden wäre!

Niederlassungswesen

Weiter mußten die Behörden von 1850 sofort ein *Niederlassungsgesetz* ausarbeiten. Denn bisher besaßen in unserm Kanton grundsätzlich nur die Bürger politische Rechte, wogegen die neue Bundesverfassung bestimmte, daß die vollen Rechte auch den Niedergelassenen zukämen, mit Ausnahme der Nutzung der Gemeindegüter. Die gesetzliche Regelung dieses Grundsatzes gestaltete sich in unserm Kanton äußerst schwierig. Die in einzelnen Gemeinden zahlenmäßig bedeutenden Kontingente von Niedergelassenen setzten sich für die volle Gleichheit auch in den ökonomischen Angelegenheiten ein, während die Bürger sich hiegegen kategorisch zur Wehr setzten. Das bürgerliche Element erwies sich dabei als so stark, daß eine fortschrittliche Lösung nicht zustande kam. Nach dem ersten kantonalen Niederlassungsgesetz besaßen die Nichtbürger in Gemeindeangelegenheiten kein Stimmrecht und keinen Anteil an den Gemeinde- und Korporationsgütern. Lediglich den Nutzen an den polizeilichen und schulischen Einrich-

tungen konnten sie sich erkaufen. Zwanzig Jahre später mußte diese engherzige Regelung gemildert werden. Initiant der Revision war der weitsichtige Staatsmann *Andreas Rudolf von Planta*. Es kam zum Erlaß des heute noch geltenden Niederlassungsgesetzes. Und doch wurden auch damals nicht alle Postulate einer vernünftigen Ordnung verwirklicht. Aber man wird entschuldigend sagen müssen: die Regelung des Verhältnisses zwischen Bürgern und Niedergelassenen gleicht der Quadratur des Zirkels, sie erscheint schlechterdings unter den gegebenen Verhältnissen unlösbar. So schwelen denn auch heute noch die Feuerchen der Leidenschaft. Sie flackern auf, sooft ein Windstoß auftritt. Die kantonalen Behörden sind von einer zuverlässigen Praxis in der Beurteilung der Rechtsbeziehungen zwischen bürgerlicher Korporation und politischer Gemeinde weit entfernt, und wir wissen auch heute nicht, in welcher Richtung die Fahrt geht. Nur das eine ist zu befürchten: daß das bürgerliche Element durch eine natürliche Erosion mehr und mehr beseitigt wird, wodurch sich das Problem freilich in zahlreichen Gemeinden von selbst lösen wird, — wenn auch auf wenig erfreuliche Weise.

Aber noch an einen dritten schweren Brocken hatten die Behörden von 1850 Hand anzulegen: an die Regelung der *Heimatlosenfrage*.

Auch hier war es der eidgenössische Gesetzgeber, der zum Handeln zwang, denn mit Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 war verfügt worden, daß die Heimatlosen in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aufzunehmen seien. Das erwies sich schon interkantonal als denkbar schwere Aufgabe. Denn die einzelnen Kantone wehrten sich heftig gegen diese Belastungen. Aber für unsren Kanton, der traditionsgemäß unter der Vagantenplage zu leiden hatte, waren die Verhältnisse ganz besonders schwierig. Doch sie mußten gelöst werden. Den kantonalen Behörden blieb nichts anderes übrig, als sich den Anordnungen des Bundes zu unterziehen. Das geschah durch entsprechende gesetzliche Erlasse. Und der Kleine Rat seinerseits besaß die wenig erfreu-

liche Aufgabe, in Ausführung des Gesetzes den einzelnen Gemeinden die Heimatlosen zuzuteilen. Wie es dabei zu- und herging und welches die Resultate dieser Bemühungen waren, das wissen wir heute. Einzelne Gemeinden, benachteiligt durch das Gesetz und die Natur, erfuhren durch die Heimatloseneinbürgerung eine totale Umgestaltung ihrer innern Verhältnisse und mußten Belastungen auf sich nehmen, unter denen sie während Generationen zu ächzen hatten und es heute noch tun.

Weitere Probleme

stellten sich dem jungen Staatswesen und machten zusätzliche finanzielle Aufwendungen unvermeidbar: im Jahre 1851 erhielt Bünden seine erste *Armenordnung*, die sich in der Folge während hundert Jahren halten konnte. Sie führte die Pflicht der Gemeinden zur bürgerlichen Armenunterstützung ein. Das bedeutete gegenüber dem früheren Zustand einen beachtlichen Fortschritt; denn nunmehr bestand ein *Anspruch* auf Unterstützung auch von seiten der auswärtigen Bürger, sobald die Voraussetzungen hiefür vorlagen. Kehrseite der Medaille indessen bildete, daß zahlreiche Gemeinden diesen Fortschritt mit einer eigentlichen Verschuldung zu bezahlen hatten.

Zwei Jahre nach der Armenordnung erfolgte die Verabschiedung einer kantonalen *Schulordnung*. Auch sie wählte den Weg, daß der Kanton die Bundesvorschrift des obligatorischen Privatunterrichtes auf die Gemeinden übertrug. Fortan wurde das Schulwesen zu einer der allerwichtigsten Gemeindeaufgaben, und ein überaus fruchtbare Zusammenwirken zwischen Kanton und Gemeinden auf diesem Gebiet hob an.

Schon einige Jahre vor Erlaß der Schulordnung aber hatte das bündnerische Schulwesen in anderer Richtung einen ungemein wertvollen Neubeginn erfahren: indem im Jahre 1851 die beiden konfessionellen *Kantonsschulen* verschmolzen und gleichzeitig im damaligen Neubau an der Halde untergebracht wurden. Mag man vom erzieherischen

Standpunkt aus auch der konfessionellen Schule ihre große Bedeutung zu erkennen, so läßt sich die Kultur des vielfältigen Kantons Graubünden, dessen wichtigstes Merkmal seine Zerrissenheit bildet, ohne die einheitliche Landesschule schlechterdings nicht mehr denken.

Aber noch einer letzten Leistung des damaligen jungen Staatswesens ist Erwähnung zu tun: im Jahre 1855 eröffnete der Kanton die *Korrektionsanstalt Realta*. Es bildete dies zwar keinen Anfang. Denn schon seit 1841 hatte im nahen Fürstenau eine «Anstalt für Liederliche und Arbeitsscheue» bestanden. Aber eine fortschrittliche Entfaltung der Idee der Arbeitserziehung war erst möglich, nachdem die Anstalt die Fürstenauer Enge überwunden und die großen, brachliegenden Felder der Domleschg-Talebene zu aufbauender Arbeit zur Verfügung hatte. Zwar vollzog sich die Aufwärtsentwicklung auch seither nicht reibungslos. Aber der Grundstein war gelegt, und wer sich anschickt, gelegentlich einen Blick in das heutige, moderne Realta zu tun, wird wahrlich einen beachtlichen Fortschritt in sozialen Belangen erkennen.

Justizreform

So sehen wir, wie in den wenigen Jahren nach 1848 ungemein viel Entscheidendes, ja Bahnbrechendes zustande kommt. Als seien nun alle Fesseln gesprengt, sind jetzt Leistungen zu verzeichnen, die das Antlitz Graubündens weitgehend verändern. Dabei haben wir aber den Hauptfortschritt bisher überhaupt noch nicht erwähnt: jetzt, nach dem Erlass der Bundesverfassung, kam unser Kanton endlich zu der längst ersehnten Justizreform, um die seit 1803 in wiederholten Anläufen gerungen worden war. Ohne Gesetzmäßigkeit, ohne Rechtskultur, das wußten die Besten, ist jeder wahre Fortschritt dem Land verwehrt. Nun endlich aber war es so weit, die Folgerungen aus dieser Erkenntnis zu ziehen. In wenigen Jahren nach 1848 kamen die für das kantonale Rechtsleben wichtigen Gesetze zustande.

Zunächst entstand das *Strafgesetz*. An ihm war schon in den zwanziger Jahren gearbeitet worden, ohne daß damals jedoch der von *Gaudenz Planta* ausgearbeitete Entwurf Gnade gefunden hätte. Jetzt finden indessen die beiden neuen Verfasser, *Vinzenz Planta* und *Johann Baptist v. Tscharner* sen., angemessene Lösungen. Das Gesetz, das sie ausarbeiten, stellt zwar keine epochemachende Leistung dar, die Originalität und Abgeklärtheit mangelt ihm. Aber es bietet gleichwohl ein ausreichendes Instrument für eine fortschrittliche Strafrechtspflege, läßt dem richterlichen Ermessen einen gesunden Spielraum und erfüllt damit seinen Zweck viel besser als ein Gesetz, das dem Richter eine Zwangsjacke anlegt. So wird denn dieses Strafgesetz während 90 Jahren in Kraft bleiben.

Im gleichen Zug wie das materielle Strafrecht mußte das *Strafverfahren* geregelt werden. Auch das bildete eine heiße Materie, da sie tief in die althergebrachten Gebräuche der Kreisgerichte eingriff. Zudem herrschte gerade damals in der Schweiz als Folge eines falsch verstandenen Demokratismus die Tendenz auf Einführung des Schwurgerichtes. Ernst war die Gefahr, daß dieser Modeschrei auch in Bünden Anklang fände. Tatsächlich beschloß die Vorberatungskommission fast einhellig, das System des Schwurgerichtes in Graubünden einzuführen. Ein einziger, *P. C. Planta*, vermochte dann aber durch die Kraft seiner Argumente den Großen Rat auf seine Seite zu ziehen und damit unseren Kanton vor einer derartigen Mißbildung zu bewahren.

Es folgte im Jahre 1854 ferner der Erlass einer *Zivilprozeßordnung*, und schließlich wurden die rechtsstaatlichen Bestrebungen gekrönt durch die Inkraftsetzung eines *Zivilgesetzes*. Dessen Schöpfer war *P. C. Planta*. Dieses Gesetz zählt zu den großen Leistungen Bündens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Werk Plantas erhielt Graubünden ein ungemein volkstümliches Privatrecht, ein kurzes, prägnantes Gesetz, leicht verständlich, umfassend und doch übersichtlich, wie es für die Bedürfnisse des damals noch überwiegend landwirtschaftlich und ländlich

Am 23. Dezember 1853 erließ der Churer «Stadtrat mit Zuzug» das vorliegende Sittenmandat und brachte dieses überall in Anschlag. Es bildet ein köstliches Kulturdokument und belegt, wie kleinbürgerlich-ängstlich noch vor wenig mehr als 100 Jahren das öffentliche Leben von den gnädigen Obrigkeitkeiten normiert wurde. Hier der Text dieses Mandates:

Sitten-Mandat.



Eine Wohlöbliche Obrigkeit findet sich nach herkömmlicher Uebung veranlaßt, nachstehende polizeiliche Verordnung zu Jedermann's Wissen und Verhalt bekannt zu machen:

§ 1

Alles Schießen, namentlich in der Nacht des Jahreswechsels, im Innern der Stadt und auf dem bischöflichen Hofe, sowie in deren nächster Umgebung, d. h. um den Graben herum vom untern bis zum oberen Thor, im ganzen welschen Dörfli und aufwärts der neuen Straße entlang bis zum steinernen Bank, im Bereich der Ziegelhütte und dortiger Straße bis zur Schiekhüttenbrücke, auf dem Sand bis zum Kett (oder zur Seitengasse, welche zur Strecke führt), dann in dem Hofgraben und der ganzen Steinbruchstraße entlang bis zum Märtortekel, ferner, laut Feuerordnung, in der Nähe von Häusern und Ställen oder aus solchen heraus auf dem ganzen Stadtgebiete, sowie auf und unmittelbar an den Landstraßen ebenfalls auf dem ganzen Stadtgebiete — ist bei Fr. 2.— bis 20.— Buße nach Maßgabe der Umstände verboten, wofür die Eigenthümer oder Hauswirthe der Häuser, aus welchen geschossen worden, insofern sie in denselben wohnhaft sind, verantwortlich gemacht werden können, mit Vorbehalt weiterer Belangung der Fehlbaren um Strafe und Schadenersatz, insofern Unglück, Schaden und Gefahr daraus entstehen sollte.

Bei Hochzeiten zu schießen ist bei obiger Buße und Verantwortlichkeit unbedingt auf dem ganzen Stadtgebiete untersagt.

Der Angeber von Übertretungen dieser Verordnung erhält für jeden richtig angezeigten Fall eine Belohnung von 2—6 Fr. 2., welchen Betrag der Fehlbare selbst außer der gesetzlichen Buße und allfälligen Schadenersatz zu entrichten hat.

§ 2

Tanzparthien, mit Inbegriff der Hochzeiten, sind an gewöhnlichen Sonn- und Werktagen unter nachstehenden Bedingungen und Ausnahmen gestattet:

1. Muß jedesmal zuvor, und zwar immer an einem Werktag, Anzeige bei dem Polizeiamte gemacht und 20 Franken als Abgabe zu Gunsten der Armen-Anstalt hinterlegt werden; von dieser Abgabe wird die Hälfte zurückvergütet, wenn der Tanz nur bis Mitternacht dauern sollte. — Wer diese Anzeige und Hin-

terlegung der Abgabe unterläßt, verfällt in eine Buße von 30 Franken.

2. An Sonntagen darf das Tanzen bei 20 Fr. Buße und Verschärfung im Wiederholungsfalle nicht während des Gottesdienstes stattfinden.
3. Außer der Carnevalszeit darf im gleichen Lokale monatlich nur ein Mal eine Tanzparthie stattfinden, bei Buße von 40 Fr. das erste Mal und bei strengerer Bestrafung im Wiederholungsfall.
4. Sollten sich bei einer Tanzparthie Händel, die nächtliche Ruhe störender Lärm oder sonstiger Unfug ereignen, so ist das Stadtpolizeiamt ermächtigt, alles fernere Tanzen im gleichen Lokale bis auf ein halbes Jahr einzustellen.

Findet ein Tanz gegen ein solches Verbot statt, so soll der Fall von der zuständigen Behörde als Renitenz behandelt und nach Maßgabe der Umstände mit 40 bis 80 Franken bestraft werden.

5. Das Tanzen in den Schenken, nach einem einzelnen oder mehreren Instrumenten, vor 3 Uhr Nachmittags ist bei Buße von 5 Franken verboten.

Obige Abgaben und Bußen hat Derjenige zu entrichten, welcher das Lokal zum Tanze hergibt.

6. Ausgenommen von obigen Bestimmungen ist das Tanzen in Privatlokalitäten, nach einem einzelnen Instrumente, insofern selbiges keine Störung verursacht.

Unbedingt aber sind alle Tanzparthien verboten an den Samstagen, an hohen Festtagen und deren Vorabenden, an den Betttagen, sowie in der Passionszeit; — in Fällen, wo das h. Pfingstfest in den Maimarkt fällt, sollen drei Tage vor dem Feste, sowie auch vom 20. Dezember bis zum h. Weihnachtsfeste, keinerlei Tanzparthien gestattet werden.

Solche unerlaubte Tanzparthien sollen sogleich von der Polizei eingestellt und die daran Theilnehmenden, sowie die betreffenden Hauseigenthümer und Hauswirthe vor der zuständigen Behörde zu angemessener Bestrafung belangt werden.

§ 3

An den hohen Fest-, Buß- und Betttagen ist, mit Ausnahme für die Postwagen, Extrapolisten, Landboten und

Reisenden, sowie auch für die sogenannten Eilfuhren, alles Fahren und Reiten bei 10 Franken Buße des Gänzlichen verboten.

In den gewöhnlichen Sonntagen sind Spazierfahrten und der Transport der Kaufmannswaaren unter folgenden Beschränkungen gestattet:

Dass in ersterer Beziehung bei Buße von 10 Franken verboten sein solle, an Sonntagen während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche vorbeizufahren, und dass in zweiter Beziehung die Kaufmannswaaren, die nicht Eilgut sind, an den Sonntagen nur bis zum Einläuten der ersten Predigt und von 3 Uhr Nachmittags an, zu- und abfahren dürfen.

§ 4

Alles nächtliche Herumchwärmen und Lärm in den Straßen, wodurch die Ruhe der Einwohner gestört werden könnte, wird nach Maßgabe der Umstände durch die kompetente Behörde geahndet und bestraft werden.

§ 5

Allen Wirthen und Weinschenkern ist bei 4 Franken Buße verboten, zwischen den Jahrmärkten nach dem Läuten der Polizeiglocke, Abends 10 Uhr, und während der beiden Jahrmärkte und der zunächst darauf folgenden drei Tagen nach 11 Uhr Nachts, irgend welchen Personen längern Aufenthalt zu gestatten, mit Ausnahme solcher, welche bei ihnen logirt sind, oder die über eine dringende Veranlassung zu ihrem Dörfern sich ausweisen können.

Diesenigen Wirthen und Weinschenker, bei welchen eine Stunde nach den oben festgesetzten Polizeistunden noch Gäste angetroffen werden, verfallen in das Doppelte der oben bestimmten Buße, welche auch später in der Nacht, so lange der Wächterruf dauert, von Stunde zu Stunde um 4 Franken gesteigert wird, und zwar unter allen Umständen von der Polizeistunde an gerechnet.

orientierten Kantons nicht leicht besser hätte gestaltet werden können. Und Stolz erfüllte die Behörden, als sie das Werk auf den 1. September 1863 in Kraft setzen konnten. Die Periode der bündnerischen Justizgesetzgebung fand damit ihren vorläufigen und würdigen Abschluß.

Das private Leben

Zwischenhinein aber soll uns doch auch die Frage beschäftigen, wie sich denn in jenen Jahren des Umschwunges die privaten Lebensverhältnisse gestalteten. Es ist ganz klar, daß auch hier ein allmählicher Wandel eintrat.

§ 6

Ebenso sollen an Sonn- und Festtagen alle Wirths-, Schenk- und Kaffeehäuser auf dem ganzen Stadtgebiet vom Einläuten der ersten bis zum Ausläuten der zweiten Predigt, wie auch während der Nachmittagspredigt, für Jedermann (nur mit der nothwendigen Ausnahme für ankommende Fremde und während der beiden Jahrmärkte) verschlossen sein, bei Buße von 2—20 Frkn. für den Wirth bei jedesmaliger Übertretung; auch ist das Spielen an hohen Fest-, Buß- und Betttagen bei Buße von 12—20 Frkn. untersagt.

§ 7

Gleichermassen sind alle die Sonn- und Festtagsfeier störende oder derselben nicht angemessene Gewerbsausübungen oder Arbeiten und Lustbarkeiten untersagt und werden nach den bestehenden besondern Verordnungen und nach Maßgabe der Umstände geahndet werden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar nächstkünftig in Kraft und haben auch für die folgenden Jahre und zwar so lange zu gelten, als sie nicht durch andere ersetzt werden.

Gegenwärtiges Sitten-Mandat soll gedruckt, öffentlich angeschlagen und mit dem Stadt-Amtsblatt ausgegeben werden, damit sich Jedermann darnach zu richten und vor Schaden zu hüten wisse.

Actum, Chur vor Stadtrath mit Zugang
den 23. Dezember 1853.

Die Stadtkanzlei.

Straßenbau, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Freiheit von Handel und Wandel, das alles konnte nicht spurlos am Leben der Bevölkerung vorübergehen. Die Verhältnisse auf dem Lande mochten damals gewiß noch weitgehend patriarchalisch sein. Aber immerhin war die Landwirtschaft inzwischen von der Selbstversorgung doch schon in einem Umfang zur Marktwirtschaft übergegangen. Der Zerfall der Selbstversorgung begann. Der Kornanbau ging zurück, Flachs, Hanf wurden schon damals immer weniger angebaut und verarbeitet. Die jungen Bauernburschen empfanden die engen Verhältnisse und die Unmöglichkeit, sich zu entfalten. Bei der allmählichen Verbesserung der Lebensbedürf-

nisse wuchsen gleichzeitig auch die Ansprüche an das Leben. Das alles brachte Unruhe und Bewegung in die Bauernschaft, und seit Mitte des 19. Jahrhunderts manifestierte sich diese immer deutlicher in einem Wegzug von der Scholle. Von jetzt an stellen wir eine immer zunehmende Emigration ins Ausland fest, vor allem nach dem gelobten Land Nordamerika. Zunächst waren es nur vereinzelte Wagemutige, die sich in dieses Abenteuer stürzten. Ihnen folgten dann aber mit der Zeit Scharen. Das ganze Auswanderertum nahm mit der Zeit lawinenähnliche Formen an. Einzelne Talschaften verloren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen wesentlichen Teil ihrer Bevölkerung. Die Spuren dieser Verluste im bündnerischen Volkstum zeigten sich noch lange und sind auch heute noch deutlich.

Eigentlich wurden von diesem Fieber nur die schon damals wirtschaftlich fortschrittlichen Gemeinwesen verschont, vor allem die Stadt Chur. Hier fand die Bevölkerung im Gewerbe und Handel eine verhältnismäßig gute, wenn auch bescheidene Existenzmöglichkeit, so daß die Stadt vom Zug in die Fremde weitgehend unberührt blieb. Das Leben nahm hier seinen ruhigen Lauf. Nichts von Umwälzung ist ersichtlich. Nachdem die politischen Stürme weitgehend vorüber waren, kehrte die Ruhe wieder ein. Chur bietet zur Mitte des 19. Jahrhunderts das Bild eines recht verträumten Städtchens, in welchem sich das Leben in altbewährten, behaglichen Formen abspielte. Dafür, daß Zucht und Ordnung herrschten und nichts in gefährliche Bahnen abglitt, sorgte eine «Wohllöbliche Obrigkeit» mit dem Drohfinger der Vorschriften und Mandate. So erließ der Stadtrat Chur am 23. Dezember 1853 ein «Sitten-Mandat», das für die etwas zopfige Atmosphäre jener Zeit geradezu als charakteristisch gelten darf. Dieses Mandat, ein kleines Kulturdokument, wollen wir uns in einer Abbildung vor Augen führen.

So darf gesagt werden, daß im Städtchen Chur zu jener Zeit keine aufwühlenden Ereignisse und Umwälzungen zu verzeichnen sind. Noch diente auf dem Martinsturm der Sturmhäuter und es schlurfte der Nachtwächter

durch die nächtlichen Straßen, denen einige Pechpfannen spärlichen Schein verschafften. Er bot stundenweise den schlafenden Bürgern seinen Ruf. Wohl nur selten, etwa zur Fastnachtszeit, werden er und die übrigen Hüter der Ordnung etwas in Bewegung geraten sein. Aber mindestens einmal im Jahr zeigten sich doch vor den Toren der Stadt und in dieser selbst etwas Abwechslung und Aufregung, wenn die Frühlingstage in den bündnerischen Tälern die *Schwabengängerei* in Bewegung setzten. Dann strömte und tripelte es heran, nach Chur und von hier weiter dem Bodensee und Schwabenlande zu, Hunderte von Mädchen und Burschen ließen sich auf ihrer Wanderung für einige Stunden erholenden Aufenthaltes in Chur blicken. Aber es litt sie hier nicht. Sie zogen rasch weiter, dem Schwäbischen zu, um nach einigen Monaten strenger Fron das sauer Verdiente ihren Eltern im Herbst nach Hause zu bringen. Diese Schwabengängerei gehörte in jenen Tagen zu den bedeutendsten Churer Ereignissen. Sonst herrschte beschauliche Ruhe.

Bahnsorgen

Doch das Leben und die Forderungen des Tages sorgten in ausreichendem Maß für Ersatzstoff. Weder die Behörden noch die übrige Öffentlichkeit hatte sich in jenen bewegten Jahren über mangelnde Beschäftigung zu beklagen. Alles mögliche kam aufs Tapet. Zum besonders Erfreulichen war zu Beginn der fünfziger Jahre die in Chur abgehaltene Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu rechnen. Vor diesem angesehenen Forum hielt *Andreas Rudolf von Planta* sein viel beachtetes Referat über die wirtschaftliche Situation des Kantons Graubünden.

Sonst aber herrschte schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung in Graubünden eine ausgesprochen schlechte Stimmung gegenüber Bern. Man fühlte sich in manchen Belangen benachteiligt, hintangesetzt und übergangen, und die Zeitungen jener

Tage widerspiegeln die Klagen Bündens. Manches hieran war übertrieben, aus zu engem Blickwinkel rasonniert, nicht weniges aber durchaus begründet. Und die feurigen Liberalen hatten noch und noch Mühe, das Stimmvolk von den Segnungen Berns zu überzeugen.

Besonders nachteilig und ungerecht entwickelten sich gerade damals die Verhältnisse im Eisenbahnbau. Früh, weit früher als in andern Landesteilen, befaßten sich in unserem Kanton die führenden Fachleute mit dem Problem einer Nord-Süd-Verbindung im Bereich des kommenden Bahnbaues. Es war vor allem der große Techniker *Richard La Nicca*, der sich zunächst dem Splügen zuwandte und dessen Untertunnelung studierte, um sich dann aber wegen der technischen Schwierigkeiten für den Lukmanier zu entscheiden. Die ersten Konzessionen für diese Variante wurden von den Kantonen Graubünden und Tessin schon 1846 erteilt, und sieben Jahre später, anno 1853, erhielt ein Variantenprojekt mit einem 26 km langen Tunnel die Genehmigung. Dann aber wurden andere Lösungen lanciert, und 1858 drängte sich eine Greinavariante vor. Früh jedoch erwuchs allen diesen Ostalpenlösungen im Gotthard ein mächtiger Konkurrent, denn hinter diesem standen maßgebende Kreise der Basler und Zürcher Industrie. Graubünden wurde durch diese Kräfte mit Hilfe der Bundesorgane mehr und mehr überrundet und schließlich aus dem Feld geschlagen.

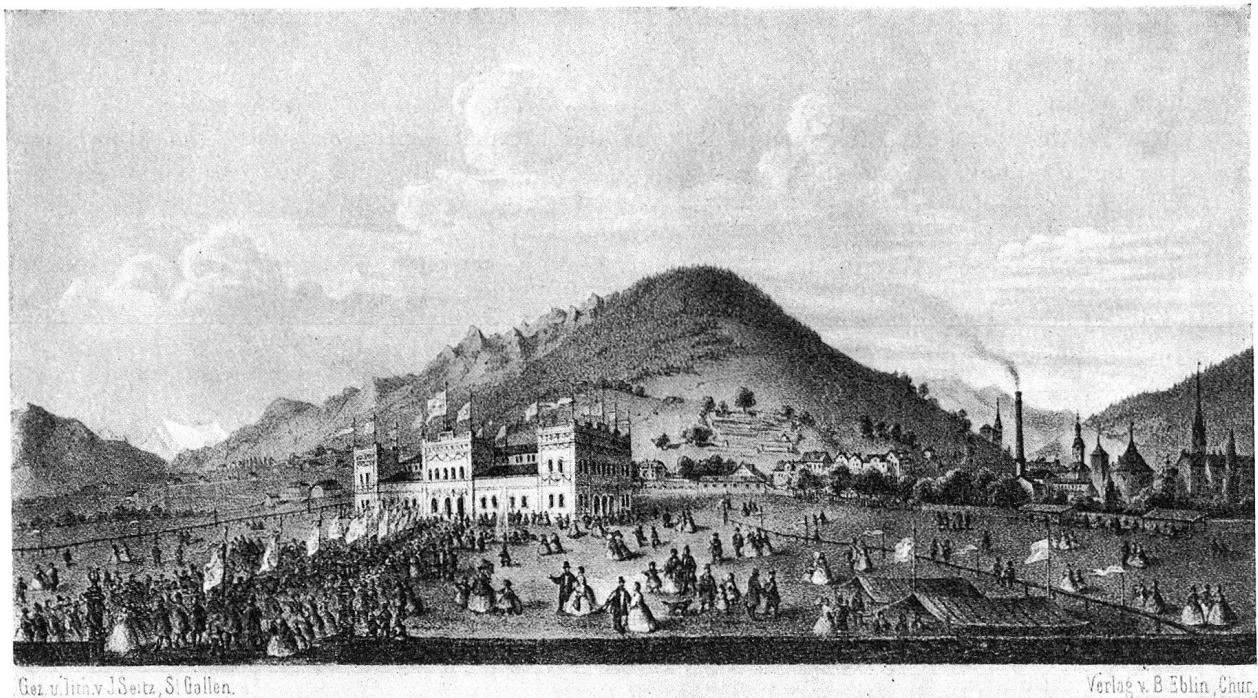
Einzig der Anschluß an das Unterländer Bahnnetz ließ sich durch den Bau der Linie Rorschach—Chur bewerkstelligen. Wie es damals übrigens im Bahnbau zugegangen ist, schildert uns anschaulich *Bundesrat Bavier*, der initiativ an sämtlichen Bahnprojekten beteiligt war und als der maßgebende kantonale Eisenbahnpolitiker jener Zeit zu gelten hat. Hören wir, was er in seinen «Lebenserinnerungen» darüber berichtet:

«Im Jahre 1853 beschäftigte ich mich mit den Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Chur nach Rorschach und Sargans—Rapperswil der sogenannten Südost-Bahn. Der Bau dieser Linien war durch ein Komitee, das sich selbst gebildet hatte, einem englischen Unternehmen übertragen worden. Ich will nicht

auf die Geschichte der Bildung dieses Komitees eintreten; es konstruierte sich, nachdem persönliche Eitelkeit, Eifersucht und Leidenschaft, deren Hauptvertreter eine graubündnerische Persönlichkeit war, zu unliebsamen Auftritten geführt und die besten Männer beseitigt hatten. Da die Mitglieder dieser von niemandem gewählten Behörde gar nichts von Eisenbahnbau verstanden (Herr Oberst La Nicca, welcher Kenntnisse des Baues besaß, trat erst später in die neugewählte Direktion), so wurde dann auch ein ganz ungeheuerlicher Vertrag mit dem englischen Bauunternehmer Dickering abgeschlossen. Es wurden Bedingungen aufgestellt, wie sie nur in eine kleine sogenannte Regionalbahn passen, alle Arbeiten nicht näher spezifiziert und das Ganze, Hochbau und Rollmaterial mit inbegriffen, à forfait zu 25 Millionen Franken dem Unternehmer übergeben. Dieser glaubte, ein sehr gutes Geschäft abgeschlossen zu haben, richtete alles auf das wohlfeilste ein und schickte sich an, eine Bahn dritten Ranges zu erstellen.

Das Komitee empfing den Unternehmer auf das festlichste. Er kam mit einem Stab von Ingenieuren, prächtigen Wagen und Pferden. Man hielt Bankett, Reden, feierte den ersten Spatenstich mit Kanonenschüssen, sprach in allen Zeitungen von der großen Weltbahn, deren erstes Glied die Südostbahn bilde, und es lebten einige Zeit Unternehmer und Komitee in dulci jubilo. Aber nach und nach trat es zu Tage, wie ganz verschieden die Auffassung der beiden Teile in bezug auf den Bau war.

Das Komitee wurde belehrt, daß es einen ganz verschiedenen Akkord abgeschlossen habe, und wollte nun mit aller Gewalt den Unternehmer zwingen, eine großartige, schöne Eisenbahn herzustellen, deren Bau statt 25 Millionen nach damaligen Preisen etwa 40 Millionen erfordert hätte. Es entstand nun eine mehrere Jahre andauernde Befehlung und Verfolgung des Unternehmens. Ich hatte besonders darunter zu leiden, da ich von Dickering zu seinem Generalbevollmächtigten ernannt worden war und mein Möglichstes tat, um den Frieden herzustellen. Es gelang dies aber nicht, denn die Forderungen des Komitees überschritten alle Grenzen. Ich riet Dickering, einen Schiedsrichter zu bezeichnen, und wählte den damals hochangesehenen Landammann Weder in St. Gallen als solchen. Herr Weder wurde auch vom Komitee akzeptiert. Dickering sprach ihm durch mich den Wunsch aus, daß er auf Grundlage des Kontraktes verfügen möge, was recht und billig sei, und erklärte zum voraus, daß er sich dem Ansprache Weders unterziehen werde. Weder gab dem Komitee dann in den Hauptfragen unrecht; dasselbe bekümmerte sich aber nicht darum, sondern fuhr fort, Dickering zu verfolgen, bis es zum Prozeß kam, in welchem Dickering recht erhielt und das Komitee verurteilt wurde, eine große Summe (der Betrag ist mir heute, 1894, nicht mehr genau erinnerlich) zu bezahlen, worauf Dickering sich zurückzog. Die Südostbahn fusionierte dann mit den



Gel. u. lith. v. J. Seitz, St. Gallen.

Verlag v. B. Eblin, Chur.

Allgemeine Ansicht der «Oberen Quader» in Chur als Festplatz des Eidgenössischen Sängerfestes 1862. Auf der vorstehenden Abbildung ist die Sängerhütte sichtbar, die sich ungefähr am Platze des heutigen Quaderschulhauses befand. Im Hintergrund der Mittenberg. Rechts an dessen Fuß sind der Turm der Kathedrale, der Marsölturm, der seither abgebrochene Turm des Karlihofes und die Regulakirche sichtbar. Und schließlich qualmt auf unserer Abbildung auch noch der Kamin der alten Gasfabrik, die im heutigen Areal des Forsthofes stand.

St. Gallen-Appenzellerbahnen und es entstanden dadurch die heutigen «Vereinigten Schweizerbahnen». Ich zog mich, von dem langen Kampf ermüdet, von allen Eisenbahngeschäften zurück und begab mich nach Fideris: leider konnte ich aber dem Getriebe nicht lange fern bleiben, sondern wurde bald in daselbe hineingezogen, und mußte dann wieder für Jahrzehnte mich mit diesem Verkehrsmittel unseres Jahrhunderts beschäftigen.»

Soweit Simon Bavier. Von allzugroßer Planung und übertriebener Gründlichkeit beim Bahnbau konnte in jenen Tagen also wahrlich nicht die Rede sein. Diese Mängel, ein vorherrschender Dilettantismus einerseits und die Nachteile, die sich aus einer schwachen, dem häufigen Wechsel unterworfenen Regierung andererseits ergaben, tragen nicht geringe Schuld an der Hintansetzung Bündens im Bahnbau. Aber über alles hinaus bleibt der Dorn bestehen, daß nicht wenigstens die Bundes-

behörden das Ihre taten, um der Ostschweiz Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

So erhielt Bünden damals, 1858, lediglich ein kurzes Teilstück einer späteren «Bundesbahn». Aber, so bescheiden und zukunftsgläubig war man: es wurde die Einweihung der Linie Rorschach—Chur als epochales Ereignis gefeiert. Und alsbald glaubten die braven Churer, das Kleid ihres Städtleins sei ihnen nun zu eng geworden. Das veranlaßte sie im Jahre 1861 zur unverzeihlichen Beseitigung ihres Untertores, eine wahre Torheit, die es verwunderlich macht, daß es bei ihr blieb und nicht noch weitere folgten. Sie folgten zwar, aber erst später — etwa durch die Abtragung des Salvatorenturmes, eines der interessantesten Wahrzeichen unserer Stadt, das behördlicher Kurzsicht erst vor wenigen Jahren zum Opfer fiel.

Eidgenössisches Sängerfest

Im Jahre 1862 trat Chur wie zwanzig Jahre zuvor als eidgenössischer Festort in Erscheinung. Diesmal war es das Sängerfest, das in seinen Mauern abgehalten wurde. Wiederum diente die Quader als Festplatz, und wiederum herrschte Hochbetrieb, fanden sich Prominente ein, unter ihnen Gottfried Keller, der zu diesem denkwürdigen Anlaß das bekannte Becherlied verfaßte:

Der Traube Saft behagt dem Mund,
Doch Müh erheischt der edle Wein,
Und blitzt des Bechers köstlich Rund:
Sein Silber will gegraben sein;
Dann harret erst noch auf das Erz
Des Schmiedes kunsterfahne Hand;
So ähnlich reift des Mannes Herz
Entgegen seinem Vaterland.



Abonnementskarte des Eidg. Sängertfestes 1862 in Chur. Vorderseite.

So lautet seine erste Strophe, in Sängerkreisen kennt man dieses Keller'sche Becherlied heute noch.

Es wurden natürlich zahlreiche Reden gehalten an diesem Fest, wobei sich als bündnerischer Festredner Nationalrat *Gaudenz von Salis* bewährte. Und, was die Hauptsache bildete, es bewährten sich zahlreiche in- und ausländische Chöre in edlem Wettstreit um die Palme. Cherbuliez sagt, daß das Churer Fest einen bedeutenden Rang in den großen Anlässen des Eidgenössischen Sängervereins einnehme.

Düstere Stimmung

Sonst aber verdüsterte sich die Stimmung Bündens in jenen Jahren zusehends. Die Hoffnungen, die man hinsichtlich des Bahnbaues noch immer gehegt hatte, wollten sich nicht erfüllen. Im Jahre 1861 forderte *Rudolf Andreas von Planta* im Nationalrat in einer glänzenden Rede Verständnis für die verkehrspolitischen Belange Bündens und bewies seinen Kollegen, daß das dünn besiedelte rätische Bergland gemäß seiner Lage und Geschichte auf den internationalen Verkehr angewiesen sei. Doch fand er damit kein Gehör. Er und seine Kampfgenossen wandten sich deshalb in der Folge immer mehr von der Linie des Berner liberalen Blockes ab und begaben sich in die offene Opposition. Die bündnerische Öffentlichkeit folgte ihnen hierbei.

Besonders deutlich wurde die überhandnehmende Mißstimmung, als im Jahre 1866 über eine *Partialrevision der Bundesverfassung* erstmals abzustimmen war. Kein Stand wie ausgerechnet Graubünden gab damals ein so eindeutig negatives Votum ab. Die bündnerische Stimmbürgerschaft demonstrierte auf diese Weise recht deutlich gegen den Berner Kurs. Wie ernst es um die Mißachtung lebenswichtiger Interessen Bündens auch außerhalb der Eisenbahnpolitik stand, illustriert ein Brief, den Nationalrat Planta im Jahre 1870 an seinen Freund, Bundesrat Schenk, richtete und worin er schrieb:

«Ohne wenigstens Nolla und Glenner zu verstopfen, wird die Rheinkorrektion ein 'Traum' bleiben, aber ein kostspieliger. Schon sind 20 Schuh hohe Schutt-lager bei Thusis aufgetürmt, der ganze Kanal bis Rothenbrunnen, die Rhäzünser Ebene, voll andern Schutts, der im Winter ins Rheinland spaziert. Ehe er aber im Bodensee anlangt, ist sicherlich wieder im Rheintal die Rinne verstopft, und das nächste Hochwasser läuft dort über. Dem Heinzenberg und den hochgelegenen Dörfern des Domleschg wie den Bergdörfern von Lugnez kann das gleichgültig sein! Ilanz und Thusis mit Sils sind bereits erschöpft und haben mit den laufenden Ausgaben und Wuhrschenken genug. Der Kanton hat an der Rheinkorrektion, am Wuhrgesetz für alle Täler an den Folgen des Hochwassers von 1868 bereits auf Jahre hinaus seine Steuern verdoppelt und engagiert. Zudem werden wir nicht leicht wieder als «Bettler» uns schelten lassen. Während wir

von Achilles Bischof (dem Schöpfer der eidgenössischen Zollvereinheitlichung) betrogen wurden und hintendrein bloß Gleichstellung mit den andern Kantonen verlangten, während wir beim Straßengesetz eine Million selbst wenigstens neuer Ausgaben (ohne Expropriation und Holz) und dafür noch eine ewige Last des Straßenunterhaltes übernahmen, wirft Euch (Bernern) niemand den Bundessitz mit zwei Millionen jährlichen Umsatz und Millionen Mehreinkünften noch die Thunerkaserne mit allen Früchten der Militärkonzentration noch die Juragewässerkorrektion vor! Denn Ihr Mutzen seid Schweizer erster Klasse, wir dahinten nunmehr höchstens dritter Klasse oder wie die alten ‚zugewandten Orte‘, gehören jedenfalls auch nicht zu den ‚regimentsfähigen‘ Kantonen — so daß das ‚Betteln‘ schwer wird, um am Ende den St. Gallern das Versumpfen und Ertrinken zu ersparen... Lieber als bei der ‚Eidgenossenschaft‘ anzuklopfen, würde ich soweit es von mir abhinge, geradezu der Verheerung ihren Lauf lassen — sonst wird uns solch ein Betrag noch *hundert* Jahre lang vorgehalten, obschon zunächst die drei Millionen ein St. Gallen schon retten.»

Graubünden befand sich unter der Führung Plantas somit in einem deutlich antibernisch gefärbten konservativen Schmollwinkel. Daran änderte nichts, daß im Jahre 1869 ein neues Zeitungsblatt entstand, dessen junger Redaktor sich zum Ziel setzte, die liberale Idee im Kanton kräftig zu verfechten. Es war *«Der Freie Rätier»*, der nach zwanzigjähriger Pause Auferstehung feierte und seine Wirksamkeit unter der tüchtigen Führung *Florian Gengels* wieder aufnahm. Gengel hatte sich seine Spuren zunächst als Advokat verdient, scheint jedoch in der formischen Tätigkeit wenig Befriedigung gefunden zu haben. Deshalb begab er sich in jungen Jahren nach Bern an den «Bund», der unter der Leitung Karl von Tscharners fortgesetzt jungen Landsleuten aus der Heimat eine Stage bot. So versehen mit dem nötigen journalistischen Rüstzeug, kam Gengel zurück nach Chur und besaß den Mut, das alte liberale Erbe des inzwischen konservativ gewordenen P. C. Planta zu neuem Leben zu erwecken. Der junge Redaktor verfügte über das nötige Quantum an Uner schrockenheit und Unternehmungsgeist, so daß der Start des Blattes kein schlechter war. Es gelang auf diese Weise, die freisinnigen Elemente etwas zu sammeln.

Doch mit journalistischem Getriebe allein ist keine Bewegung zu entfachen. Deshalb un-



Florian Gengel stand in der Zeitperiode um die Bundesrevision bei den sog. Jungfreisinnigen in führender Position. 1869 gründete er neu den «Freien Rhätier» und schuf sich damit eine wertvolle politische Plattform. Er wirkte für einen Ausbau des bündnerischen Einheitsstaates durch die Erweiterung der Volksrechte.

ternahm das neue Gefüge auch einen Versuch in praktischer Politik. Er bestand in einem Vorstoß auf *Revision der Kantonsverfassung*. «Erweiterung der Volksrechte», lauteten die politischen Schlagworte, die allenthalben in der Luft lagen. Sie standen auch den Bestrebungen der Jungen in Graubünden zu Ge vatter. Verlangt wurde die Erweiterung des Referendums und dessen Ausdehnung auf alle gesetzgeberischen Erlasse des Großen Rates, also auch auf die Verordnungen. Dann wurde das Finanzreferendum gefordert, die Initiative usw. So berechtigt einzelne dieser Postulate waren, so wenig Anklang jedoch fand das Unternehmen der Jungen, die unter sich zu dem bald uneins waren. Das Ergebnis ihres Vorstoßes bestand in einer wuchtigen Verwerfung der Vorlage mit rund 6700 Nein gegen 2600 Ja. Es war auf diesem Wege also kein politischer Durchbruch zu erzielen.

Hingegen ließ sich im Jahre 1869 ein für die bündnerische Volkswirtschaft überaus wichtiges Postulat verwirklichen: die Gründung einer

Kantonalbank.

Bisher hatte nur eine kantonale Sparkasse bestanden, die aber keine eigentlichen Bank- und Handelsgeschäfte betreiben konnte. Nunmehr ergriffen die Behörden die Initiative auf einen namhaften Ausbau des bisherigen Institutes. Sofort erhoben zwar die Gegner ihr Haupt und warnten eindringlich vor den Gefahren einer Staatsbank. Im Großen Rat setzte es darob heftige Diskussionen ab, und nur recht knapp, mit 37 gegen 30 Stimmen, wurde die Vorlage in Beratung gezogen. Die endgültige Verabschiedung dagegen erfolgte fast einstimmig, worauf das Werk auch noch die Volksabstimmung zu passieren hatte. Aber selbst diese gefährliche Klippe ließ sich überwinden. Das Resultat lautete mit 4988 Ja gegen 3169 Nein relativ günstig. Damit begann die Wirksamkeit unseres Bankinstitutes, ohne das die volkswirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons in den letzten Jahrzehnten schlechterdings undenkbar gewesen wäre. Übrigens befanden sich die Geschäftslokale der Bank zunächst im Erdgeschoß des Grauen Hauses. Doch schon wenige Jahre später mußte der Sitz in das heutige Gebäude der Firma Coray, Eisenhandlung, verlegt werden, bis es in der Folge zu einem Neubau, dem sogenannten Staatsgebäude am Graben, kam.

Das geistige Klima

Im geistigen Leben jener Tage herrschte kaum auf einem Gebiet Hochstimmung und es ereignete sich nichts, was die bestehende Behäbigkeit in Wallung gebracht hätte. Hingegen wurde doch im verborgenen gearbeitet. So auf dem Gebiet der Geschichtsschreibung. Am Werk waren die beiden Historiker *Conradin von Moor*, Sohn des großen Urkunden-

sammlers *Theodor von Mohr*, der sich in jenen Jahren mit dem bedeutenden Werk über die «Geschichte von Churrätien» abmühte, und *Johann Andreas von Sprecher*, dessen politische und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts im Werden waren. Im einsamen Ortenstein aber wirkte *Fortunat von Juvalta*, der berufen gewesen wäre, der bündnerischen Geschichtsschreibung entscheidende Impulse zu verleihen. Ein unerforschliches Schicksal entriß ihm jedoch schon in seinem 35. Lebensjahr, 1873, die Feder für immer.

P. C. Planta aber gelang es im Jahre 1869, die alte historische Vereinigung wieder zum Leben zu erwecken. Sie wurde unter dem Namen «Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden» neu gegründet und war dazu bestimmt, eine äußerst fruchtbare Tätigkeit zu entfalten. Die bündnerische Geschichtsforschung der letzten hundert Jahre ist mit dem Wirken der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft untrennbar verbunden.

Weiter aber muß hier in diesem Zusammenhang des großartigen Naturforschers *Gottfried Ludwig Theobald* gedacht werden, der nach einem ungemein fruchtbaren, geradezu verzehrend tätigen Forscherleben am 15. September 1869 in Chur verstarb. Theobald stammte aus Deutschland, kam jedoch als politischer Flüchtling in die Schweiz und wurde anno 1854 Lehrer an der Kantonsschule. In rastlosem Eifer widmete er sich der Entdeckung und Erforschung der bündnerischen Geologie und Botanik. Da er zugleich ein hervorragender Schriftsteller war, flossen aus seiner Feder Werke, die zum unvergänglichen Gut gehören, allen voran die «Naturbilder aus den rätischen Alpen» (1862). Wie kein zweiter hat Theobald in seinem kurzen, heftig-tätigen Leben auch die Naturforschende Gesellschaft Graubündens befruchtet.

Eidgenössische Revisionsstürme

In diesen ruhig-aufbauenden Frieden fuhr dann aber im Jahre 1870 urplötzlich der Sturm und stellte Europa, die Schweiz und



Zwei bedeutende und für die Zeitepoche nach 1848 typische Gestalten des geistigen Lebens unseres Kantons waren Theodor v. Mohr (1794–1854) und dessen Sohn Conradin v. Mohr (1819–1886). Vater Mohr gehörte in seinem ganzen Denken noch der verflossenen Epoche an und vermochte sich innerlich mit der Zeitwende nie auszusöhnen. Er blieb dem radikalen Liberalismus, dessen Zeuge er war, derart gram, daß er jeden politischen Fortschritt ablehnte. Demgegenüber bekannte sich sein Sohn Conradin fest zum liberalen Ideengut und vertrat einen konservativen Liberalismus idealistischer Prägung. Gemeinsam aber war beiden bedeutenden Männern die Verpflichtung gegenüber den geistigen Werten der Vergangenheit. Ihre große Bedeutung bestand darin, daß sie den Grundstein für die moderne bündnerische Geschichtsschreibung legten, der ältere Mohr durch seine Urkundensammlung, der Sohn durch die Fortsetzung und Herausgabe dieses Werkes sowie die Gestaltung der ersten großangelegten Bündner Geschichte. Das alles leisteten sie mit eigenen Mitteln, sie opferten der Wissenschaft ihr ganzes privates Vermögen. Anerkennung für ihr Wirken fanden sie zu Lebzeiten indessen kaum, geschweige irgend eine staatliche Förderung. Die offizielle Gegenwart ging fast achtlos an ihrem Wirken vorüber. Erst heute, 100 Jahre später, findet ihr Einsatz den gebührenden Dank der Heimat.

Bünden vor ganz neue Probleme: der deutsch-französische Krieg brach aus, und zur nämlichen Zeit wurde von dem in Rom tagenden Konzil das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit verkündet. Diese beiden weltweiten Ereignisse lenkten die Politik auch in unserm Kanton in gänzlich neue Bahnen. Es vereinigten sich jetzt Kräfte, die miteinander nicht das mindeste zu tun hatten, zu einer Sturmflut und erschütterten die Schweiz in den Grundmauern. Vor allem der Schock der Grenzbefestzung 1870 enthüllte den Verantwortlichen in Bern das militärische Ungenügen der Schweiz, deren Armee noch immer aus völlig

vernachlässigten kantonalen Kontingenten bestand. General Herzog geißelte die bestehende Militärordnung in rückhaltloser Offenheit. Die Vereinheitlichung des Militärwesens drängte sich gebieterisch auf. Welch großen Eingriff in die bisherigen kantonalen Rechte aber bedingte dies! Eine andere Kraft verlangte die Vereinheitlichung des Rechtes (Strafrecht und Zivilrecht). Ein drittes Postulat betraf die Ausweitung der Volksrechte. Dann mußte die Ordnung des Eisenbahn- und Verkehrswesens neu überdacht werden. Und schließlich schwelte über all diesen Sachfragen die dunkle und häßliche Wolke des Kulturkampf-

fes, der aus dem viruellen soeben in sein akutes Stadium eingetreten war.

Den verantwortlichen Bundesbehörden blieb nichts anderes übrig, als an eine Totalrevision der Bundesverfassung heranzutreten. Sie aber führte in den Kantonen zu Kämpfen von einer Leidenschaftlichkeit, wie man ihnen zuvor selten begegnet war. Graubünden wurde von diesem Sturm frontal erfaßt. Der eidgenössische Revisionsentwurf, der äußerst zentralistisch gehalten war, stieß hier auf eine starke Opposition, die freilich kein einheitliches Gepräge zeigte. Während die Jungfreisinnigen unter der Führung Florian Gengels und J. B. Caflischs die Vorlage unterstützten, warnte Andreas Rudolf von Planta in beredten Worten vor der Gefahr eines starken Zentralismus. Er pries das kantonale Eigenleben als die wahre Kraft der Schweiz und geißelte das unserem Kanton von seiten Berns bis anhin widerfahrene Unrecht in scharfen Worten. Hören wir, wie Planta sich aussprach:

«Also vor dem Einheitsstaat hat Bünden sich am allerwenigsten zu fürchten. Er nimmt uns allerdings wie die Dreiviertelzentralisation einen Teil unserer Freiheiten und Rechte, aber er bringt uns dafür wenigstens die politische Gleichheit und eine normale beruhigende finanzielle Position. Die vorliegende Dreiviertelsdezentralisation dagegen lähmt unsere kantonalen Kräfte, sie läßt uns auf allen Gebieten unsere lokalen Schäden und Nachteile und stellt uns dagegen in die Lage, auch fürderhin von den großen Kantonen der Zentrallaufbahn und Nordostbahnschweiz maßgebend regiert zu werden und von deren Gunst und Gnade abhängen zu müssen. Diese Position wollen wir aber nicht.

Sie haben es noch bitterer als ich in der Alpenbahnfrage gefühlt, wie schmerzlich es ist, wenn man nur die Gleichstellung in allen Dingen verlangt und nichts als gleiches Recht und gleiche Elle in eidgenössischen Fragen beansprucht und dann von den besser-gestellten und kompakt liegenden Kantonen dafür fortwährend als «Bettelvolk» behandelt wird. Mir wenigstens ist dieser ungerechte Vorwurf weit tiefer zu Herzen gegangen als selbst die Vergewaltigung in der Alpenbahnfrage. Dieser Übermut und diese Herabsetzung wird aber sichtlich nicht aufhören, solange die kantonalen Stellungen so verschieden sind und solange die Bundesbehörden nicht gezwungen werden, mit jedem Volksteil zu rechnen, jeden gleichmäßig zu achten und jede Volksfraktion als ihren, der Bundesversammlung Souverän anzusehen und als solchen anerkennen zu müssen.

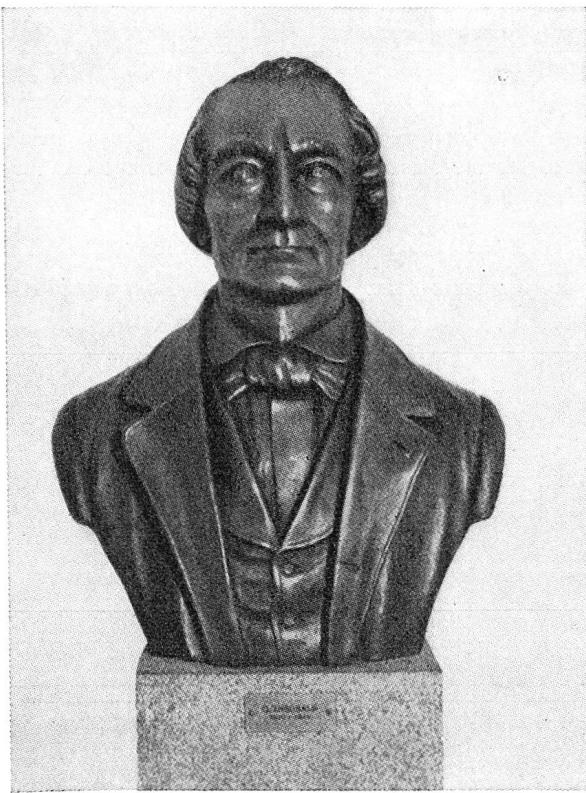
Wollen wir Achtung genießen im Schweizerland, so zeige man, daß man vor niemandem sich fürchtet, und daß uns neben der altererbt Freiheit vor allem die lautere, echte Gleichheit am Herzen liegt. Für diese zwei Prinzipien zu streiten, ist Bünden würdig, beide in der Schweiz immer mehr zur Geltung, und Wahrheit und Realität in diese Worte zu bringen, das ist wahrer Fortschritt.»

Die Mahnungen Plantas zündeten und bewogen den Großen Rat, dem Volk die Ablehnung der Bundesvorlage zu empfehlen. Und tatsächlich fiel das bündnerische Ergebnis mit 11 206 Nein gegen 8390 Ja deutlich abschlägig aus. Auch gesamtschweizerisch wurde die Vorlage verworfen.

Gelöst aber war damit natürlich nichts. Die eidgenössischen Räte sahen sich vielmehr veranlaßt, sofort an die Ausarbeitung einer neuen Vorlage heranzutreten. In unserm Kanton (wie in andern auch) hatten die heftigen Auseinandersetzungen unerfreuliche Nebenerscheinungen gezeigt, wie denn ja seit eh und je eine der lästigen Nebenerscheinungen der Politik darin besteht, daß sie mitunter persönliche Konflikte unvermeidbar macht. So auch damals. *Friedrich Manatschal* berichtet in seinen Erinnerungen, daß die Verfassungskämpfe des Jahres 1872 nicht ohne dauernd störenden Einfluß auf das private Verhältnis der Bürger geblieben seien:

«Gute Bekannte, die sich auf der Straße trafen und bisher einander freundlich grüßten, sahen einander kaum mehr an oder warfen einander feindselige Blicke zu, wenn sie nicht der gleichen Partei angehörten, und Wirtschaften, welche die einen besuchten, wurden von den andern gemieden. Die Vereine, in welchen bisher Revi und Anti miteinander deren Zweck verfolgten, wurden von denen, die sich in der Minderheit fühlten, jetzt verlassen.»

Vernommen aber haben wir bereits schon, daß der hochverdiente *P. C. Planta* im leidenschaftlichen Klima der Verfassungskämpfe seiner wichtigen politischen und richterlichen Ämter entkleidet wurde, da er sich weder zu den «Revi» noch zu den «Anti» bekannte, — er stand vielmehr außerhalb dieser Gruppierungen und wurde durch einen für ihn beleidigend-schmerzlichen Mandatsentzug für sein Einzelgängertum bestraft.



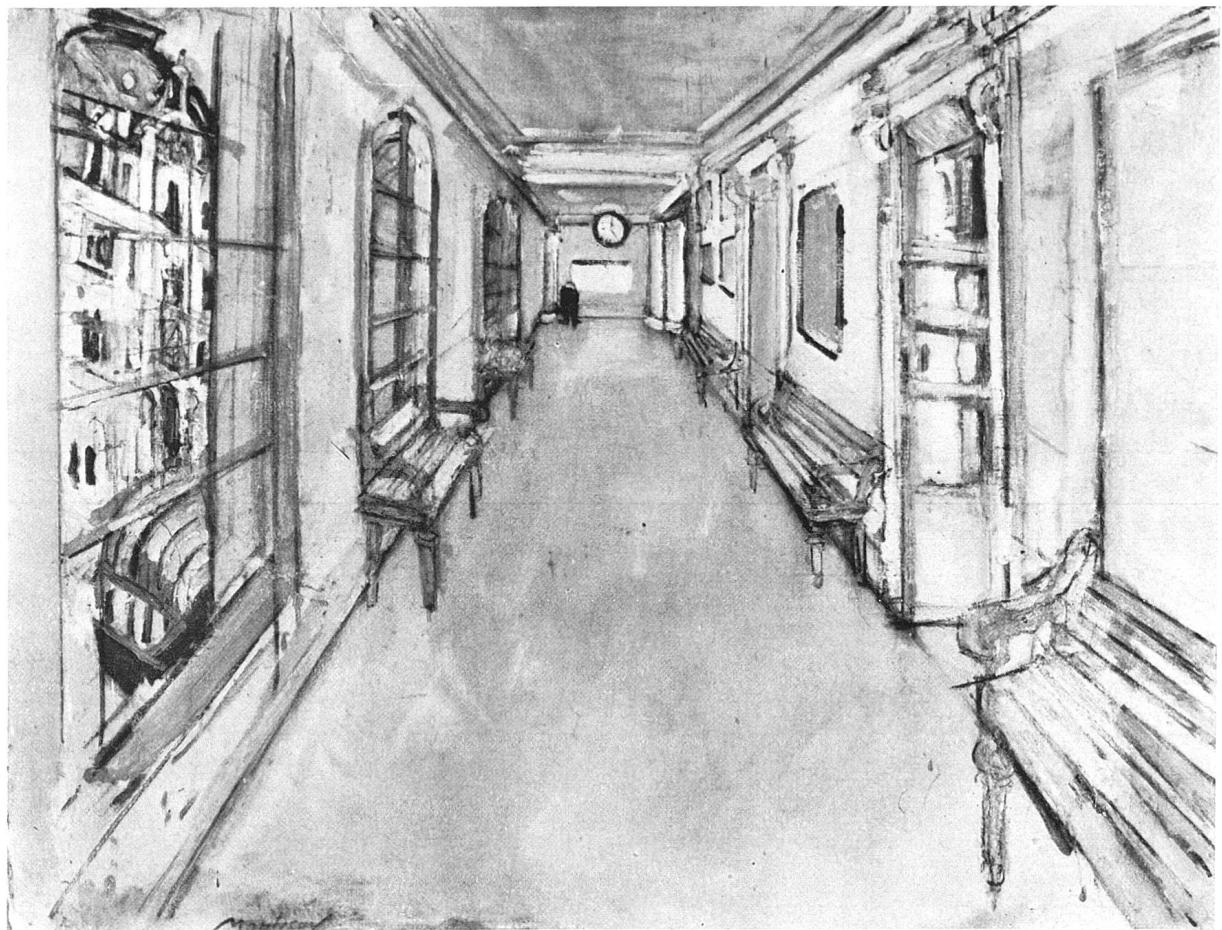
Im Jahre 1869 verstarb in Chur Professor Gottfried Ludwig Theobald, der wohl bedeutendste und erfolgreichste Naturforscher, der im 19. Jahrhundert in Bünden wirkte. Seine Impulse waren vielseitig und namentlich sein publizistisches Wirken ungemein anregend. Noch heute vermögen namentlich seine «Naturbilder aus den Rhätischen Alpen» zu fesseln.

So haben denn die Verfassungskämpfe von 1872/74 in Graubünden zu den ersten Parteibildungen geführt, und man kann sagen, daß hierzulande erst eigentlich damit die moderne Demokratie ihren Anfang nahm. Denn ohne Parteien, auch wenn sie oft zum Selbstzweck werden, kann ein fortschrittlicher demokratischer Staat nicht auskommen. Nur im organi-

sierten Gebilde einer Partei vermag der Bürger seine eigene Meinung und Auffassung nachdrücklich zu verfechten, und die Partei als erste ermöglicht ihm jene Mitarbeit in den öffentlichen Dingen, auf welche der Staat unter allen Umständen angewiesen ist. Damals handelte es sich freilich um eine mehr improvisierte Parteigruppierung, die einzig und allein auf die Bundesfrage ausgerichtet war. Ein Dauerbestand war ihr nicht beschieden. Die Gründung von fest organisierten Parteien, die sich auf ein umfassendes Grundsatzprogramm stützten, stand für die späteren Jahre erst noch bevor.

Im Jahre 1874 kam es zur Abstimmung über die zweite eidgenössische Revisionsvorlage, die ein reduziertes Zentralisationsprogramm aufwies. So war das Postulat der Rechtsvereinheitlichung stark beschnitten worden. Erneut hoben die Auseinandersetzungen an, wenn auch nicht mehr in der früheren rabiatischen Form; alles verlief jetzt ruhiger, gemäßigter, leidenschaftsloser. Und obwohl im Großen Rat *Andreas Rudolf von Planta* noch immer die Gruppe der «Anti» anführte, erwies sich diesmal das liberale Element als stärker. Das kantonale Parlament befürwortete mit 48 gegen 19 Stimmen den Verfassungsentwurf, und das Bündner Volk seinerseits sanktionierte dies mit 10 624 Ja gegen 9492 Nein. Das eidgenössische Ergebnis lautete auf Annahme mit 340 199 Ja gegen 198 013 Nein bei 13½ annehmenden Ständen.

Damit schloß sich das erste Kapitel in der Entwicklung des schweizerischen Bundesstaates, das auch für Bünden bedeutungsvoll war, und wir haben den weiteren Gang der Dinge in unseren späteren Betrachtungen zu verfolgen.



Varlin, «Wartsaal in Montreux», 1968 (Photo J. H. Bruell, Zürich)

